R. B.
R. s. v.
o. 2

Rg V 50

[Gesch. d. Verf. Oct. 42]

R. s. v.

R. B.

o.

L

20 ti

J. Lim

Ideen
über ein
allgemeines Kulturgesetz
wie es
in forstlicher Hinsicht seyn soll, für alle Staaten.

Mit
besonderer Rücksicht
auf das
Königreich Bayern
bearbeitet
von

J. Ph. Ziment,
königl. bayer. Forstmeister in Nürnberg.

Herausgegeben
von
der Literatur-Anstalt des Industrie- und Kultur-Vereins in Nürnberg.

Nürnberg, 1831.
Im Verlag des Industrie- und Kultur-Vereins.

Vorwort.

Da Verbreitung wissenschaftlicher Lehren, Erfahrungen und Ansichten einer der Hauptzwecke unsers Vereins ist, und zu diesem Behuf, der uneigennützige Herr Verfasser, welcher als einer der erfahrensten und wissenschaftlich gebildetsten Forstbeamten bekannt ist, dieses neue von ihm bearbeitete auf vielfältige Erfahrungen gestützte Werkchen übergab, so beschloß das unterzeichnete Direktorium in seiner Sitzung am 7. April dieses Anerbieten mit gebührendem Danke anzunehmen, und dieses Werkchen zum Druck zu befördern. Der Verein bestättigte diesen Beschluß und hoft hiemit, allen Forst- und Administrativbeamten, Richtern und Komunalvorstehern, be-

sonders aber auch unsern verehrten gegenwärtig zur Prüfung ähnlicher Gesetzesentwürfe versammelten Herren Landtags-Deputirten nicht unwillkommen hiemit zu erscheinen.

Möchte der Verein auch hiedurch manches Nützliche in der vaterländischen Kultur bezwecken, so ist sein vorzüglichster Wunsch erfüllt.

Nürnberg, im Monat April 1831.

Das Directorium des Industrie- und Kultur-Vereins in Nürnberg.

Vorrede.

Die königliche Staatsregierung hat in dem, den Landständen mitgetheilten allgemeinen Kulturgesetzesentwurf bereits den weisesten Grundsatz: — beste Benutzung eines jeden Grundeigenthums in der möglichst freien Thätigkeit der Besitzer zur sichersten Begründung des regsten Eifers auf Verbesserung — ausgesprochen.

Sie trachtet zu diesem Ziele alle, die Aufmunterung störenden Verhältnisse zum alleinigen Besten der Besitzer zu beseitigen.

Die bereits bekannt gewordenen Berathungen des Landtagsausschusses über diesen Gegenstand sind von dem nemlichen Geiste beseelt.

Ueberflüssig und anmaßend könnte es daher scheinen, sich noch weiter darüber herauslassen zu wollen.

Allein es giebt Fälle im praktischen Leben, die nicht jeder, sei er auch noch so hoch gestellt, nach

allen Verzweigungen und Verwicklungen aufzufassen Gelegenheit hat; obschon sie sich jenen, welche damit in näherer Berührung stehen, gleichsam aufdringen.

Von solchen mir bekannten anzugeben, sie zu entwikeln und ihre oft großen Einwirkungen auf die Waldungen insbesondere darzuthun, wenn man sie auch nur für Kleinigkeiten erkennen mag, sei das Ziel der gegenwärtigen Abhandlung.

Wo die Waldungen fast durchgängig noch als allgemeine Lückenbüßer und Nothhelfer angesehen werden, dabei ihr Product doch eben so nothwendig wie das liebe Brod erkannt wird; dagegen jeder nur für den augenblicklichen Gewinn aus den Waldungen ohne Rücksicht auf die Art, ob diese jenen schädlich oder dienlich sei, besorgt ist; wo alle Schuld bei einem eintretenden Mangel doch nur der Forstverwaltung aufgebürdet werden will: so halte ich mich berufen, zugleich diese Forstverwaltung zu vertreten, daß die wenigsten Mängel und Gebrechen bei den vorwaltenden Genußgewohnheiten werden ihrem Verschulden zur Last gelegt werden können.

Von Seite der obersten Regierungsgewalt mag wohl darüber kein Zweifel obwalten, daß diese letzte Behauptung anerkannt werde: im Allgemeinen wird aber doch nicht überflüssig zu beherzigen gegeben werden, was bei Gelegenheit des Vortrags über das Forstgesetz in Frankreich der Regierungskommissair Graf Roy so wahr, als beachtungswerth über diesen Punct in der Kammer erkläret hat.

„Genöthiget zu einem steten Wehrstand gegen die „ordnungswidrigen Interessen der Bevölkerung, der „Gemeinden und deren Verwalter — ich setze noch hinzu, und gegen die Elemente — erndtet die Forst„verwaltung für das Gute, das sie stiftet, nur Haß.'‚

„Indem wir also die Hindernisse vermindern, „welche ihre Wirksamkeit hemmen, und die Mittel „ihrer Wachsamkeit zerstören oder schmälern, indem „wir ihr ein gerechtes Vertrauen schenken, und ihr „nicht ungerechtes Mißtrauen zeigen, gelangen wir „dahin, der Forstverwaltung wenigstens diese Kraft „der Achtung zu verschaffen, ohne welche sie nicht im „Stande wäre, Gutes zu stiften.“

Wird nach dem im Verlauf der Schrift Beantragten für den Schutz der Waldungen so gesorgt, daß nicht wohl grünes gestohlenes Holz in einen Ort eingebracht werden könne, ohne daß der Frevler es zu verlieren, und noch straffällig zu werden besorgen muß, wenn die Ortspolizei jeden Verdächtigen anhält, wo für eines Jeden Holzbedürfniß hinlänglich gesorgt ist: so wird es bald ein anderes Ansehen mit allen Waldungen haben, daß auch bei Verminderung derselben alle Furcht vor bald eintreten könnendem Holzmangel verschwinden, wirklich beseitiget seyn wird; ja daß bei guter Ordnung weniger eine Verminderung der Waldungen zu befürchten, vielmehr eine Vermehrung derselben zu hoffen sei.

Jedes Gesetz, besonders ein Kulturgesetz, muß vor allem

1.) rechtlich,
2.) wohl passend,
3.) ganz bestimmt seyn.

Es darf daher 1.) keinem Staatsbürger an wohl erworbenen Rechten und Ansprüchen etwas entziehen, so lange es das allgemeine Beste nicht unumgänglich nöthig macht,

muß 2.) den Verhältnissen der geistigen und physischen Kultur des Landes in der Zeit angemessen seyn.

Es darf 3.) keine Sprünge machen oder gestatten, wodurch unwegsame Strecken aller Art, welche bei einem besonnenen Fortschreiten im steten Gang leicht durchdrungen und genieß- oder gangbar gemacht werden können, übersprungen, somit außer Beachtung gelassen und immer das bleiben werden, was sie von jeher waren, Abgründe, unwegsame, ungenießbare Strecken. Es darf nur so viel Spielraum im Gesetze offen bleiben, als sich zum ungezweifelten Anhalt für die Parteien und den Richter in allen Fällen aus dem Gesetze selbst ausfüllen läßt. Man muß, wenn man fragt: was ist Forstpolizei? — nicht zur Antwort erhalten können: der königliche Förster und seine Gehülfen.

Diese Regeln nur habe ich mir zur Richtschnur genommen, und nach diesen das Wenige nach meiner Erfahrung ausgeführt, ohne dabei in dem Wahn zu stehen, als ließe sich für ein ganzes Königreich nicht

noch manches beisetzen, vieles vervollkommnen und berichtigen von Männern, welchen mehrere Hülfsmittel zu Gebot stehen, als mir.

Ganz allgemein klagt man über Ueberlastung des Grundeigenthums, hält eine Minderung dieser Lasten deshalb für rechtlich, weil sie das Vorschreiten der Kultur hemmen.

Zu dem Zweck, um eine Aufmunterung zur Verbesserung alles Grundes und Bodens zu bewirken, ist allerdings eine Umwandlung und Fixirung der Dominikallasten das Dienlichste und fast Nothwendigste. Der Mensch plagt sich nicht gerne zum Vortheile eines Anderen.

Allein werden damit, daß einzig alle Dominikallasten fixirt werden, die Güterbesitzer eine solche Erleichterung durchaus erhalten, daß sie von aller Schuld sich frei machen können?

Ich glaube dieses nicht, daß sie von aller, noch weniger von ganz bestimmter Schuld frei werden.

Sie werden, so wie die Dominikallasten durch die Fixirung eine gewisse Bestimmung in quanto et quali, die Grundstücke dadurch in der Besserung einen größeren Werth erhalten, desto mehr Privatschulden sich aufhalsen.

Jeder, der als Feldbauer geboren und dazu erzogen wurde, trachtet nur nach Grundbesitz, fängt nicht

selten mit gar Wenig an. Er muß um so mehr aufnehmen, je höher das Grundstück zu stehen kommt, erhält jenes auch nach dem erhöhten Werthe oder gar augenblicklichen Kaufspreis in größeren Summen.

Er wird also immer durch Schulden gleiche Lasten auf sich nehmen, wie er durch Dominikallasten erleichtert wird. Doch alle diese Schulden sind bestimmt in der Größe als Kapital, wie in den Zinsen.

Letztere haben ihren gewissen Fuß, und das erstere kann er abtragen.

Sie werden daher wohl nicht den Eifer des Schuldners erdrücken, sondern vielmehr anfachen, um sich von der Schuld loszumachen, den Kredit zu erhalten.

Nicht so ist es mit der Steuer, diese steigt und fällt, und ist so wenig bestimmt, daß kein Güterbesitzer oder Erwerbslustiger sicher ist, daß er sie nicht einmal über kurz oder lang viel vervielfacht bezahlen müsse, wenn eine allgemeine Noth dazu drängt, wo auch in dem gewöhnlichen Gange des Staatshaushalts schon zu gar vielen Nebenlasten, die jeden Staatsbürger gleich angehen, die Ausschläge auf Zuschuß nur nach dem Steuerfuß gemacht, und die Lasten entrichtet werden.

Daß das Grundeigenthum nicht mit Steuer belegt werden solle, wird kein vernünftiger Mensch behaupten wollen. Es ist das, wovon Alle leben; es

bietet die alleinige sicherste Hypothek für alle Schulden dar; bleibt in allen Fällen unverrückt. Eben so wenig kann die bisher bezahlte oder weiter projektirte Steuer, wie sie einfach angenommen ist, eine allgemeine gültige K.age über Uebertriebenheit begründen.

Allein die Steigerung, der sie im ordentlichen gewöhnlichen Leben unterliegt, und bei ausserordentlichen Fällen noch mehr unterworfen ist, wird den Stein des Anstoßes zur ausgebreiteren allgemeinen Erwerbslust zu Grundeigenthum nicht beseitigen. Zu wünschen wäre daher vorzüglich, daß die Steuer von Grundstücken gleichfalls fixirt, und alle Beiträge zu ausserordentlichen Bedürfnissen nur nach dem Vermögen eines jeden Staatsbürgers gefodert würden, nach welchem auch die Güterbesitzer beizutragen hätten.

Es ist sicher unheilbringend, wenn der Besitzer eines Guts von 10,000 fl. Steuerwerth, mit 9000 fl. Schulden belastet ist, somit nur 1000 fl. Vermögen hat, mit diesem durchaus als ein 10,000 fl. Reicher zu allen Lasten beitragen soll.

Dabei kann Niemand Lust bekommen, sein Vermögen in Grundstücke zu stecken, wenn auch alle übrigen Lasten genau bestimmt sind.

Man wird mir diese Ausschweifung zu gut halten, da man gewiß die Meinung mit mir theilen wird, daß ohne festen Grund kein solides Gebäude

aufgeführt werden könne, und daß die berührten Gegenstände sich als deren Grund darstellen, auf welchen eine allgemeine Verbesserung des Landes gebaut werden solle, wo man schon von allen Seiten die Firirung aller Lasten auf dem Grundbesitz als das Räthlichste, als das Nothwendigste erkennt, und offen ausspricht. Ich hoffe, daß es doch einmal, zur Ehre unserer Zeit, zur Ausführung dieses Vorschlags kommen wird, wenn man sich auch so lange damit umtreibt, als mit der irländer Katholikensache.

Geschrieben im November 1829.

Gesetzes-Entwurf
in
forstlicher Hinsicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften, welche auf alle Waldungen im Staate Anwendung finden.

---

§. 1.

Alles was im Entwurfe des Gesetzes über Landes-Kultur in Hinsicht des Schutzes, der Erwerbung, Veräusserung, Theilbarkeit, Benutzung des Grundeigenthums, über die darauf ruhenden Lasten, wirthschaftlichen Nutzanstalten, Zuständigkeit und Verfahren, dann der Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verordnet ist, findet auch bei den Waldungen in treffenden Fällen, in so fern nicht nachstehend über dieselben etwas Anderes vorgeschrieben ist, Anwendung.

§. 2.

Die Zuständigkeiten der Grund- und Lehenherren und aller Dritten werden hiemit ausdrücklich für alle Fälle vorbehalten, wo sie Anwendung finden können.

Dieses wird zu Vermeidung von Wiederholungen hier ein für alle Male bemerkt.

§. 3.

Jede zur Zeit des Ausflußes dieses Gesetzes auf festem Lande mit holzbestockter Fläche im Besitz von Einem oder Mehreren, wenn sie eine Ausdehnung von drei Tagwerken und darüber hat, soll als Wald angesehen werden.

Weniger als drei Tagwerke haltende von andern Waldungen abgelegene Waldstücke, sollen so wenig als Waldungen angesehen werden, als offene und geschlossene Gärten, englische Anlagen, Flußinseln, Moose und Brücher, welche in der natürlichen nassen Lage des Bodens, der sich aber durch Kunst und Fleiß trocken legen läßt, gemeiniglich mit Weiden, Pappeln, Erlen, Feschen ꝛc. bewachsen sind.

§. 4.

Alle ungemessenen Rechte auf Holz und Streu — wenn sie nicht zuvor abgelößt werden — sollen in Zeit von 3 Jahren in gemessene nach Kräften der Waldungen umgewandelt und als jährliche oder sonst periodisch wiederkehrende fixirt werden.

Hieher gehören auch die Rechte auf Bau- und Reparaturholz in vorkommenden Baufällen daß dieses auf ein jährliches gewisses Quantum festgesetzt werde.

§. 5.

Der mit Bauholz belastete Waldeigenthümer kann die jährlich oder in bestimmten Perioden abzugebende Holzrate auch an den Berechtigten mit Geld vergüten nach dem jedesmaligen vollen Geldwerthe des Holzes im belasteten Walde, so lange er das Holz nicht in der Natur abgeben will; ist aber schuldig bei vorkommenden Baufällen an den berechtigten Gebäuden, Brücken und sonstigen Gegenständen das Holz selbst um baare Zahlung des

augenblicklichen vollen Geldswerths in der Natur abzugeben, oder den Berechtigten so nahe zu verschaffen, wenn aus dem belasteten Walde, oder einem andern eben so nahen nicht so viel Holz und in den nöthigen Sorten zur Veräusserung kommt.

§. 6.

Selbst das festgesetzte Brennholzquantum kann der Belastete nach Belieben in der Natur verabreichen oder mit Geld nach dem vollen Werthe vergüten.

§. 7.

Wenn auch eine längere Zeit über, die eine gesetzliche Verjährung zuläßt, eine oder die andere Art der Befriedigung ohne Wechsel eingehalten wurde: so soll diese Gleichförmigkeit — der Befugniß zur freien Wahl des Belasteten — weder bei Bau- noch Brennholze im Wege stehen.

§. 8.

Eine volle Auflößung, zeitweise oder verhältnißmäßige Minderung findet selbst an fixirten Holz- und Streurechten und anderen Nebennutzungsrechten Statt, wenn der Wald durch Umstände verschwunden ist, oder gelitten hat, welche zu verhüten der Besitzer nicht Macht hatte.

§. 9.

Der belastete Eigenthümer ist nicht verbunden, dem Berechtigten sein Holz selbst anfertigen zu lassen.

§. 10.

Holzrechte sowohl, als Rechte auf Huth und Streu, dann auf alle anderen Nebennutzungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, können zu jeder Zeit auf freiwilliges Uebereinkommen der Betheiligten auch vor der Fixirung abgelößt werden.

§. 11.

Der belastete Waldeigenthümer kann zu allen Zeiten und in allen abzureichenden Genußfällen, die ein Anderer aus seinem Walde zu erhalten hat, auf Ablößung dringen.

Der Berechtigte kann die Ablößung ganz oder zum Theil, in so weit er Gefahr liefe, nur verlangen, wenn

1) der Belastete seinen Wald über den Nachhalt ausnutzet,
2) wenn der Wald nicht so gehalten und gepflegt wird, daß er den mittelmäßig möglichen Holzzuwachs liefert,
3) wenn der Belastete den Wald zur Feldkultur ausrotten will,
4) wenn der Belastete den Wald vertheilen, und für sich selbst nicht so viel behalten will, daß das Waldrecht aus dem Rückbehalt voll bestritten werden könne.

In beiden Fällen, ob der Belastete oder Berechtigte die Ablößung verlangt, kann der Berechtigte auf die Naturalentschädigung mit Grund und Boden nur dringen, wenn ihm dieser Genuß unentbehrlich ist.

§. 12.

Wo bei einer Ablößung oder Fixirung die Betheiligten sich nicht zum vollen Abschluß verstehen, entscheidet auf das Gutachten von Sachverständigen das Gericht.

§. 13.

Streu- und Huthrechte müßen, wenn sie nicht abgelößt werden, immer in der Natur verabreicht werden.

Doch kann kein Berechtigter

1) dahin zu hüthen verlangen, wo das Holz noch nicht so weit erstarkt ist, daß das Eintreiben des Viehes keinen Schaden anrichte.
2) Streu darf nur gereicht werden:

a) in Hochwaldungen in Distrikten, die über 40 Jahre altes Holz tragen.

b) in Niederwaldungen d. h. in solchen welche auf Stockausschlag bewirthschaftet werden, in Distrikten, deren Holz wenigstens das Alter der halben Umtriebszeit und 4 Jahre darüber erreicht hat.

Wo zum Vortheile des Berechtigten, etwas nachtheiligeres für den Wald, bedungen ist, und zwar gegen eine bestimmte eben so lästige Geld- oder andere Reichniß, sind diese Leistungen so weit zu moderiren, bis sie dem hier beschränkten Genuß dieser Servitut gleich kommen, oder es ist so viel an Kapital, welches für einen höheren oder unbedingten Genuß bezahlt wurde, zurückzuzahlen.

Wenn ein Vertrag über den Genuß dieser Rechte für eine bestimmte grössere Ausdehnung nicht vorliegt: kann der Besitzstand allein — wenn ausgedehnter gehüthet oder Streu gerecht wurde — die Befugniß zur Fortsetzung des gleichmäsigen Genusses über die oben bestimmte Beschränkung hinaus nicht geben.

Wo im Gegentheile ein beschränkteres Holz- oder Streurecht auf ältere Holzbestände zum Vortheil des Waldes durch Verträge oder Herkommen besteht, kann dieses nicht auf jüngere Bestände bis auf die gegenwärtige Bestimmung herab ausgedehnt werden.

Auch findet keine Entschädigung Statt, wenn der Besitzer eines Waldes einen verdorbenen Distrikt — wenn dieser auch der einzige ist, in dem nach den gesetzlichen Vorbestimmungen gehüthet, und Streu gemacht werden könnte — auf einmal ganz abtreibt, und zu Erzielung eines grösseren Zuwachses in Heege legt, sobald er nur alle Mittel anwendet, einen jungen kräftigen Schlag nachzuziehen.

§. 14.

Das Recht, Thon, Leimen, Sand, Kies oder andere Erde und Steine aus den Waldungen zu holen, zu zecheln, Beere und andere Kräuter zu nehmen, darf nur auf die dem Holze am wenigsten schädliche Art, und an eben solchen Orten ausgeübt werden.

Dem Waldbesitzer steht zu, die Plätze anzuweisen, woraus die Befriedigung dergleichen Genüsse nach den Rechtsansprüchen genommen werden soll, und der Berechtigte kann nur da sein Recht geltend machen. Dieser ist schuldig, beim Ausnehmen von Erde und Steinen den guten Boden auf die Seite zulegen, und nach eingeebenter Grube nach der Ausbeute sie wieder oben auf zu vertheilen. Er darf nur dahin seine An- und Abfuhr verlegen und einhalten, wo sie ihm vom Waldeigenthümer angewiesen wird.

Er hat den Weg, so weit er seinen Fuhren dient, aus Eigenem zu unterhalten, und an der einmal vollständig geöffneten Grube so lange und so tief fortzugraben, bis sich kein ihm nach seinem Rechte taugliches Gut mehr vorfindet.

§. 15.

Für die Zukunft sollen keine Servituten so wohl auf Haupt- als Nebennutzungen auf die Waldungen mehr als giltig verliehen werden.

§. 16.

Bei Gutszertrümmerungen soll es mit der Vertheilung der Waldrechte auf folgende Art gehalten werden:

1) Bauholzrechte können nur den Berechtigten Gebäuden zugelegt, und nur auf diese verhältnißmäsig vertheilt auch mit jedem einzelnen Gebäude verkauft werden.
2) Brennholzrechte, wenn sie nicht volle 4 Klafter mit oder ohne Stöcke und Wellen oder Giebelholze erreichen, sie mögen

a) für sich allein oder

b) im Zusammenhange mit anderen Nebennutzungen als Streu, Huth rc. welche mit dem Holzrechte hervorgebracht sein können, stehen, sind unvertheilbar und müssen immer beim Ansitz des zerschlagenen Gutes bleiben.

Betragen sie aber mehr als 3 Klafter, so kann in jedem Fall der Ueberschuß in mehrere Theile, deren aber keiner kleiner, als eine Klafter sein darf, vertheilt, und an Hausbesitzer im Orte verkauft werden.

Wonach 2. b. mit dem Holzrechte Huth und Streu verbunden sind: müssen die Käufer des Ueberschusses über 3 Klafter auf solche Nebenrechte förmlich verzichten.

3) Streurechte, wenn sie gemessen sind — welches mit Berücksichtigung der Kräften des Waldes nur nach zweispännigen Fuhren, wie sie mit jeder mäsigen Anspann aus jeder Waldlage ausgefahren werden können, zu geschehen hat — müssen bei der Vertheilung auf die Feldstücke nach Verhältniß ihrer Ausdehnung vertheilt, und so mit den Grundstücken veräussert werden.

4) das Huthrecht hat immer beim Ansitz des Hauptguts zu verbleiben.

5) andere Nebennutzungsrechte als auf Thon, Erde, Steine, Pech, Mast, Beere, Kräuter rc. wie sie sein mögen, sind nur solchen Objekten zuzuschlagen, denen sie unentbehrlich sind.

Wo solche ad 5 vom geringen Belange keinem Theilungsobjekte als nothwendig oder nur ersprießlich zugetheilt werden können, fallen sie heim.

§. 17.

Alles Vieh, das in die Waldungen auf die Weide getrieben wird, muß mit Glocken oder Schellen versehen sein.

§. 18.

Jeder Eigenthümer des Viehs, so auch ganze Gemeinden sind für den Schaden, den ihr Vieh mit oder ohne Hirten anrichtet, haftend.

§. 19.

Wenn ein Wald im Zusammenhange mit einem anderen Walde verkauft wird, haben alle mit Wald angrenzenden Nachbarn der Staat sowohl als Gemeinden, Stiftungen und Private das Einstandsrecht.

Der Vorzug steht dem zu, welcher nach der größten Länge in gerader und winklichter Richtung angrenzet. Will dieser sich seines Rechts in 8 Tagen nicht bedienen, geht es auf den zweiten bis zum letzten auf diese Art Bevorzugten über.

§. 20.

Alle Hozbänder zum Getraideaufbinden in den Erndten sind verboten, und es darf sich Niemand eines anderen als Strohbandes bedienen.

Das allenfallsige Recht auf Holzbänder und sogenannte Wieden zuschneiden, ist aufgehoben.

Es hat keine Entschädigung dafür Statt, wenn es nicht ausdrücklich lästig erworben, und zugleich in einer besonderen Urkunde für sich allein mit der besonderen Leistung dafür ausgedrückt, und die Urkunde vom Belasteten anerkannt ist. In diesem Fall fällt die Gegenleistung weg.

§. 21.

Schränzen, Schänzen und Körbe dürfen von keinem anderen als von Nadelholze und Weiden gemacht werden, ausser wenn jemand eigene Waldungen hat, und solche Geräthe zum eigenen Gebrauche anfertigt.

Von anderem besonders hartem Holze auch nur gemischt, dürfen sie allein da verkauft und gekauft werden, wo es nicht Nadelholz oder Weiden dazu giebt.

An den letzten Orten haben sich die Schränzen- und Körbmacher bei der Polizeistelle auszuweisen, woher sie das Holz nehmen, und auf diesen Ausweiß mit einem amtlichen Zeugnisse zu versehen, daß sie zum Verkauf dergleichen Arbeit vom harten Holze befugt sind; ausser dem die Verkäufer und Käufer strafbar werden.

§. 22.

Jeder der grünes, frisch abgehauenes Holz, es sei Groß- Kleinnutz- oder Brennholz zum Verkauf bringt, muß mit einem Ursprungs- oder Erlaubniszeugnisse vom Ortsvorstand versehen sein, ohne welches das Holz sogleich von jedem, dem es zum Verkauf angeboten wird, zum Besten der Ortsarmen konfiszirt werden soll unter Vorbehalt des Rückersatzes vom Einbringer an den Eigenthümer, wenn dieser ermittelt wird, und der weiteren gesetzlichen Verbüßung.

Kauft jemand dergleichen Holz, ohne sich den gesetzlichen Ausweiß sogleich damit aushändigen zu lassen, ist nicht allein das Holz zum Armenzweck verfallen, sondern Käufer hat noch den Werth des Holzes zum nemlichen Zweck zu erlegen, und wird an alle Folgen, die sich gegen den Verkäufer ergeben können, als selbsthaftend gebunden.

§. 23.

Alles Holztragen an gewissen Tägen in jeder Woche das ganze Jahr über oder zu gewissen Jahrszeiten, wie es bisher allgemein in den Staats- und übrigen Waldungen ausgeübt wurde, ist eingestellt und ganz verboten.

Es darf Niemand mehr nach Glaub- und Leseholz in die Waldungen gehen, ohne als Flurdieb behandelt und bestraft zu werden.

Nur da, wo es thunlich erkennt wird, daß Arme ihr benöthigtes Brennholz von dürren und abständigen ge-

ringen Stangen und Baumästen dann Stöcken, welche sonst in den Waldungen verfaulen könnten, selbst zusammen machen, und heimschaffen, soll den kräftigeren Armen unentgeldlich erlaubt werden, unter Aufsicht des Schutzpersonals das Jahr über einige Male solches Holz, welches ihnen von der Forstverwaltung zu ihrem Gebrauch angewiesen werden wird, in der dazu bestimmten Zeit für sich auf die bequemste Art zusammen zu machen, und heimzuschaffen jedoch beim Verlust dieser Vergünstigung, wenn einer etwas davon verkauft, oder sich nicht genau an die Holzsorten hält, die ihm angewiesen werden.

Dagegen sollen die Magistrate von Städten Holzmagazine anlegen, und daraus allen, welche kein Holz kaufen können, das benöthigte Brennholz unentgeldlich verabreichen in so weit Arme zurückbleiben, daß sie nicht auf Anweisen von den Forstverwaltungen nach obenerwähnter Art ihr benöthigtes Brennholz das Jahr über aus den Waldungen erhalten.

Die Staatswaldungen sowohl als Gemeinde- und Stiftungswaldungen sollen nach ihren Kräften zu den öffentlichen Holzmagazinen Holz abgeben und zwar unentgeldlich soviel, als bisher das unentgeldlich ausgetragene Glaub- und Leseholz betragen hat, das übrige um die Mitteltaxe nach dem Werthsverhältnisse des zuverabreichenden verschiedenen Holzes.

§. 24.

Jede Gemeinde, welche nicht ordentliche Hüther aufstellt, haftet für den Schaden, welcher allen Waldungen im Gemeindebezirk durch Menschen und Vieh zugeht.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften
über

I. Privat=
II. Gemeinde und
III. Stiftungs= Pfarr= und Schulwaldungen.

I. Von Privatwaldungen.

§. 25.

Jede Waldung, wenn sie frei von allen Waldungen für sich allein liegt, kann nach Willkühr des Besitzers benutzt, getheilt, auch zum Feldbau verwendet werden.

Dieses gilt auch von allen nach dem Erlaß dieses Gesetzes neu angelegten Waldungen.

§. 26.

Wer einen Wald in Verbindung mit angrenzenden Nadelwaldungen ausrotten will, ist verbunden, auf der Nord= und Westseite Holzstreifen von 25 Fuß Breite an den Nachbarwaldungen zurückzulassen, wenn diese in Gefahr stehen, ausser dem vom Winde umgeworfen zu werden; oder er muß zur Ausrottung auch dieser Streife die Zustimmung der Nachbarn, die mit Nadelholz anstoßen, beibringen.

Bei Verweigerung dieser Zustimmung soll jedoch immer der grössere Nutzen des Einen gegen den geringeren Schaden des Anderen berücksichtigt werden.

§. 27.

Jeder Waldbesitzer ist schuldig, über alles, was er aus seinem Walde nehmen will zuvor die Anzeige beim aufgestellten Flurschützen und Waldhüther, oder in Ermanglung eines solchen bei den mit Walde angrenzenden Eigenthümern oder deren Verwaltung zu machen.

§. 28.

Privatbesitzer, welche sich zu Beiträgen für Anstellung gemeinschaftlicher Waldschützen, die eine Gemeinde beantragt, nicht verstehen, haben von der Gemeinde im Fall einer frevelhaften Beschädigung keinen Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

§. 29.

Sie haben den zur Abwendung ungewöhnlicher Lokal-Naturübel als Sturmwinden, Wasserrissen Insektenfraß rc. ergehenden Vorschriften Folge zu leisten, und in solchen Fällen auch die Holzhiebe und andere Nebennutzungen einzustellen und zu erweitern.

§. 30.

Die Oberforstpolizeiliche Aufsicht hat sich weiter nur allein auf die im Grade von Verschwendern abzuwendenden Verwüstungen, und auf die Bewachung der zur Abwendung einer allgemeinen Holznoth veranlaßten allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen zu erstrecken.

§. 31.

Es hat deshalb kein Forstbeamter oder Diener etwas in Anspruch zu nehmen, ausser in soweit die Waldbesitzer über eine Ausführung, in der sie sich ihrer bedienen wollen, mit ihnen übereinkommen.

§. 32.

Uebrigens ist jedem Waldbesitzer von Seite des königl. Forstpersonals mit Rath und That an die Hand zu gehen, so weit es der Staatsdienst erlaubt.

II. Von Gemeindewaldungen.

§. 33.

Gemeindewaldungen, welche in mehreren Theilen zerstreut unter 20 Tagw. halten, und sonst nicht vom besondern Belang sind, daß sie eine stäte volle Aufsicht und die Verwaltung vertragen, sind wie anderes Grundeigenthum der Gemeinden unabhängig von dem Gesetze über die Gemeindewaldungen zu behandeln.

§. 34.

Waldungen, welche in der Gesammtzahl, wo sie auch zerstreut vorkommen, eine Fläche über 20 Tagw. enthalten, sind zum Zweck des Fortbesitzes — im Wesen als Wald — unvertheilbar.

§. 35.

Nur allein zum Behuf des Feldfrüchtenbaues können, wo der Holzbedarf der Gemeinde als solche gesichert ist, von den größten Waldungen wie von den kleinsten auf Uebereinstimmung der gesetzlichen Mehrheit der Gemeindeglieder Stücke und ganze Distrikte getrennt und vertheilt werden, aus denen auf andere Art beuutzt ein grösserer Ertrag zu erwarten steht.

Keiner Gemeinde ist jedoch gestattet, auch zu diesem Behuf etwas vom Walde abzureißen, so lange sie noch kultivirbare Aenger und Huthplätze oder sonstige Oedungen besitzt, welche eine grössere Ausdehnung haben, als zu den Tummelplätzen für das Vieh und anderem Bedarf der Gemeinde nöthig ist.

Wenn auf andere Art nicht vortheilhaft zu kultivirende Oedungen zuvor mit Holz angebaut oder mit Nadelholzpflanzen wenigstens auf 12 Fuß Entfernung oder mit Eichen oder anderem harten Stammholze auf geringstens 20 Fuß von einander tüchtig besetzt, oder die Tummelplätze für das Vieh mit erstarkten Obstbäumen oder Eichen auf 25 schuhiger Entfernung angepflanzt sein werden, daß ihr Fortkommen, für welches die Gemeinde immer zu sorgen hat, gesichert ist: soll das verbesserte öde Land 25 jährige Steuerfreiheit von Zeit der Kultur an genießen; und soviel vom Walde zum Behuf der Feldkultur zu vertheilen erlaubt sein.

§. 36.

Bei solchen Abrissen gelten für die Theilung
1) des Holzes
2) des Landes
nachfolgende Bestimmungen.

1) das Holz fällt nach den bisherigen Genußrechten den Theilnehmern zu.

Ist a) die Gemeinde in alleinigem Genuß, so hat sie alles Holz allein zu bekommen.

Ist b) die Gemeinde mit Anderen betheiligt, so wird nach den Rechtsansprüchen dieser mit jener getheilt, so verschieden auch die Rechtsansprüche sein mögen.

Die Schule hat jedoch immer vornweg nach der Zahl der Theilhabre mit eingerechnet, einen Theil zu erhalten. Auch die Gemeinde hat im b) Fall als solche nebst dem Rechtsantheile, der ihr nach dem bisherigen Genuß am Holze zusteht, noch einen besonderen Theil wie die Schule zu Vermehrung oder Begründung eines Gemeindefonds zur Bestreitung der Schulgelder zu erhalten.

Vom in besonderen Hiebe anfallenden Holze sind immer allererst die augenblicklichen Bedürfnisse eines jeden

nach Zuständigkeit, soweit es sich dahin verwenden läßt, bei der Theilung zu bestreiten.

Nach jedem solchen Abriß ist der Wirthschaftsplan dahin abzuändern, daß der jährliche Hauungssatz darnach moderirt werde.

2) Vom Lande soll

a) die Schule immer wo der Gemeinde als solcher der Genuß des Holzes allein gebührt, zwei Theile, sie als doppelt in die Zahl der Theiler mit aufgenommen, ausserdem nur einen Theil vom Besten erhalten.

Wenn ihr zwei Theile anfallen, sind diese an einem Stück zuzumessen.

b) das übrige Landtheilen alle augenblicklich zur Zeit der Theilung vorhandenen Gemeindeglieder in gleiche Theile, und es geht als Eigenthum an sie mit der Bevorrechtung neu kultivirten Landes über.

§. 37.

Von allen Lasten des Gesammtwaldes ist der nach der Flächengröße treffende Theil von jedem Mittheiler im Lande zu übernehmen, und nebst dem sind noch von diesen 12 kr. bis zu 1 fl. als Bodenzins — je nachdem das Land unter 21 fl. bis über 100 fl. zur Zeit der Theilung werth ist, zu entrichten.

Die Erhöhung des Bodenzinses ist für jede 10 fl. mehr im Werthe um 6 kr. von 21 fl. an steigend anzunehmen.

Alles bisherige Nebeneinkommen der Gemeinde aus dem Walde über desselben Produkte an Haupt- und Nebennutzungen bleibt ungeschmälertes Eigenthum der Gemeinde, wenn auch das Wesen des Waldes ganz verschwunden wäre.

§. 38.

Waldungen, welche mehreren Gemeinden angehören,

können unter diesen Gemeinden vertheilt werden, wenn der Schutz auf keiner Seite darunter leidet.

§. 39.

Wo sich durch Ankauf oder Tausch eine Vereinigung zerstreuter Waldungen bewirken läßt, wird der Gemeinde zur Pflicht gemacht, dieses vortheilhaft zu bewerkstelligen.

Zum Behuf dieser Arrondirung soll ihr erlaubt sein, in Verkaufsfällen von an die Gemeindewaldtheile angrenzenden Waldstücken — wo vom Einstandrechte §. 19 kein Gebrauch gemacht werden kann — solche zu kaufen; in Tauschgelegenheiten solche einzutauschen, und sowohl zu Aufbringung des Kaufschillings als der baaren Daraufgabe im Tausch, die entlegendsten ungünstigsten Waldstücke zu verkaufen und zu vertauschen, als auch einen Vorgriff am Holzhieb zu machen bis zur nöthigen Summe, welche sonst nicht oder so diensam aus dem Gemeindevermögen aufgebracht werden kann.

Es können auch hiezu Erlöse von vorzüglicheren, dem Gemeindebedarf überflüssigen Hölzern verwendet werden, als Kommerzial- sogenannte Holländerhölzer und sonst zu ungewöhnlichem Gebrauche taugliche Stücke, wo sie Nachfrage haben.

Der besondere Verkauf solcher Hölzer bei vortheilhaften Gelegenheiten wird nicht allein auch zu anderen Zwecken erlaubt, wo es ohne Schaden des Waldes geschehen kann; sondern es wird noch besonders aufmerksam auf die vortheilhafteste Verwendung solcher Hölzer gemacht, welche über den allgemeinen Gebrauch hinausgewachsen sind.

§. 40.

Holzrechte, welche auf Gemeindewaldungen unter Hundert Tagw. im Gesammtbetrag lasten, sind immer, wo sie mit zerstreuten Waldstücken abgelößt werden können, vorzüglich durch Ueberlassung derselben zu entfernen, aber

aber nicht so Rechte von Nebennutzungen, welche nicht mit den Holzrechten in eines verbunden sind, noch Holzrechte auf grösseren Waldungen, von welchen nach der soartigen Ablösung noch 100 Tagw. und darüber auch in zerstreuten Stücken übrig bleiben.

Von einem einzigen kleinern oder grösseren Walde soll kein Waldrecht mit Ueberlassung eines Theils vom Walde abgelößt werden, ausser es könnte dadurch ein bedeutendes an den Schutz- u. Verwaltungskosten erspart, oder es wollte das übrige Land zum Feldbau verwendet werden.

§. 41.

Ueber alle Gemeindewaldungen muß die Gemeinde einen hinlänglichen Schutz bestellen.

1) Wenn die Gemeindewaldungen es nicht austragen, einen kostspieligen Schutz zu veranstalten, ist der Versuch zu machen, ob nicht in Vereinigung mit allen Waldbesitzern ein Hüther gemeinsam aufzustellen sei.

2) Wo dieses nicht zu Stande kommt, muß wenigstens in Vereinigung mit allen Waldbesitzern ein Hüther bestellt werden, wenn auch nur aus ihrer Mitte.

Dieser Hüther muß ein tadelfreier kräftiger Mann sein, der mit dem eigenen Hauswesen nicht so beschäftigt ist, daß ihm die nöthige Zeit zur Bewachung fehlt.

Er darf weder mit Holz noch mit Nebennutzungen aus dem Walde besoldet werden.

3) Ueber bedeutenderen Waldungen von Gemeinden und Stiftungen von 100 Tagwerken u. darüber, welche schicklich unter einen Aufsichtsbezirk vereinigt werden können, ist ein besonderer Hüther aufzustellen, der sich der vollständigen Bewachung der Waldungen ausschließlich wiedmet.

Diesen kann gleichwohl die Aufsicht über Privat-

waldungen mit zugestanden werden, wenn sich deren Besitzer zu Beiträgen verstehen, in soweit die Aufsicht von einem hinlänglich gehandhabt werden kann.

Ein solcher Hüther kann schon mit dem nöthigen Brennholze mit besoldet werden.

Vor dem Abgang eines dergleichen Hüther kann kein Mitglied, welches sich zu einem Beitrag verstanden hat, aus dem Vereine tretten.

§. 42.

Jeder aufgestellte Holzwächter ist amtlich unentgeldlich zu verpflichten, und hat den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

§. 43.

Alle dergleichen Waldwächter stehen unmittelbar in Waldangelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen unter den Königl. oder Standesherrlichen Förstern des Reviers, welchen von ihren treffenden Oberherren die Forstverwaltung anvertraut ist. Wenn für bedeutendere Waldungen im grössern Umfang und Belang eigene Revierförster von der K. Regierung geprüft und bestättiget aufgestellt sind: stehen diese unmittelbar unter dem Forstamte des Bezirks, welches die Wirthschaft zu leiten hat.

§. 44.

Doch kann auch der Schutz dem Königl. oder Standesherrlichen auch Gutsherrlichen Forstpersonal anvertraut werden, wo diesen die Waldungen gut gelegen sind unter Vorbehalt der Zustimmung der sie verbrödenden obersten Stellen.

§. 45.

Alle in einer Gemeinde oder im Vereinsbezirke wohnenden Individuen, welche zum Schutz beitragen, können in allen Waldungen pfänden, wenn sie zur That einer

pfandbaren Beschädigung gelangen; sie haben aber die That von dem Wächter oder Ortsvorstand konstatiren zu lassen.

§. 46.

Die Verwaltung d. h. die Nachsicht auf den Schutz und den Hüther selbst, die Verordnung und Durchführung der Gehaue und Kulturen, die Verfügung über Anwendung gewöhnlicher und ungewöhnlicher Uebel vom Walde, dann der Vorschlag zum Bewirthschaftungsplan und dessen Bewachung steht ausschließlich dem Königl. oder Standesherrlichen Revierforstpersonale nach §. 43. qualifizirt gegen angemessene Remuneration zu, wenn nicht eigene Revierförster bestellt sind, die dieses zu besorgen haben.

§. 47.

Die Gemeinden und Stiftungen haben von den im vorgehenden §. benannten Revierförstern einen Wirthschaftsplan, wie sie ihn schicklich für ihr Haushalten mit Berücksichtigung des Waldes Besten, der nicht darunter leiden darf, wünschen, entwerfen zu lassen, welcher nach vorgängiger Prüfung des kompetenten Forstamts der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Bestättigung und Anordnung der Wirthschaft vorzulegen ist.

§. 48.

Die in mehreren Theilen des Königreichs bisher geleisteten Beiträge von Gemeinden und Stiftungen an die Staatskasse zu Besoldungen der Kommunal- Revier- und Lokalförster fallen weg, wogegen dieses Forstpersonal mit den Bezügen unmittelbar den betreffenden Gemeinden und Stiftungen zugewiesen wird.

III. Von den Stiftungs- Pfarr- und Schul-Waldungen.

§. 49.

Auch von diesen Waldungen können auf gemachte Anzeige von den Verwaltern und Nutznießern bei der Kuratelbehörde und auf derselben Bestättigung zum Zweck einer besseren Benutzung des Landes besondere Theile gerodet werden.

Wo der Holzanfall nach dem Hauungsplan in der Natur zur Bestreitung des Stiftungszwecks vonnöthen ist, ist der Vorgriff durch den besondern Hieb in den ersten 5 — 10 Jahren wieder einzubringen, wenn nicht zum grösseren Vortheile eine zu große Strecke oder der ganze Wald eine Umwandlung erlitte, aus welcher der berührte Zweck mit Ueberschuß bestritten werden könnte.

§. 50.

Wenn die Nutznießer z. B. Pfarrer oder Schullehrer rc. die Kultur des Landes vornehmen, steht ihnen auch der grössere Ertrag nach Verhältniß auf die geordete Waldfläche zu; sie müssen sich aber gefallen lassen, daß sie nach dem nemlichen Verhältnisse, nach welchem sich der Wald gemindert hat, augenblicklich so viel Holz und Streu weniger beziehen.

§. 51.

Weiter gilt in Hinsicht der Stiftungswaldungen Alles, was über die Gemeindewaldungen vorstehend verordnet ist.

Erläuterungen.

ad §. 1.

Waldungen sind Grundstücke und zwar die bedeutendsten, weil der größte Theil der Frucht an ordentlichen Erndten doch immer mehr in jenen enthalten steckt, als in die Hände und Verwahrung der Eigenthümer kommt. Sie werden daher vor allem allen Anspruch auf die Obsorge haben, welche man den Grundstücken im Allgemeinen gönnt.

ad §. 2.

Selten wird bei, im Grund- und Lehenherrlichen Verband stehenden Waldungen ein Fall vorkommen, an dem nicht die Grund- und Lehenherren Interesse haben, so wie alle Dritte, die es auch auf frei eigene Waldungen haben können. Daher der Vorbehalt für alle solche Fälle mit einem Male, um Wiederholungen zu ersparen, und nicht für einen möglichen Fall den Vorbehalt zu übersehen.

ad §. 3.

Die Bestimmung des Wesens eines Grundstückes, zu welchem es gezählt werden soll, wird in dem vorschwebenden Fall nicht für überflüßig erkannt werden, wo nach den frühern Verordnungen auf den Besitzstand alles Land, was Holz trug, mit in die Konkurrenz zur Bestreitung des allgemeinen Holzbedürfnisses unter die allgemeine oberforstpolizeiliche Aufsicht selbst mit lästigen Zwangsanordnungen gegen die Besitzer genommen wurde, und häufig

noch genommen werden will; wo ein solcher Zwang aber nicht mehr Statt finden soll.

Man weiß auf diese Art bestimmt, an was man sich im Fall einer eintrettenden Holznoth halten könne, wer dieser zu steuern besonders mitverpflichtet ist, ehe man zu anderen allgemeinen Anordnungen weiter schreitet. Diese Bestimmung, daß so geringhaltige Waldungen, die Waldungen, die weder gehörig geschätzt, noch bewirthschaftet werden können, nicht in die Zahl und das Wesen von Waldungen aufgenommen sind, wird wohl das Verschwinden des Wesens derselben nicht födern, weil im freien Willen der Besitzer nicht zu erwarten steht, daß — wenn sie Vorliebe zu dieser Benutzungsart bei ihrem Vortheile haben — sie eine Umänderung nicht so leicht vornehmen werden, sondern daß diese Liebe noch gesteigert werde.

Sollten auch viele kleine Waldungen sich in kurzer Zeit zum Vortheil der Besitzer verlieren, wird es nichts auf sich haben. Es wird besser sein, wenn sie im veränderten Zustand für das Allgemeine mehr ertragen, als in dem bisherigen, wo sie oft gar Niemanden etwas nuzten.

An vielen Orten sind, wohl auf den Grund früher getheilter Gemeindewaldungen noch manche größere Grundflächen mit Holz zusammen hängend bestockt; allein wer wird daran zweifeln, daß der in Antrag gebrachten gesetzlichen Bestimmung ungeachtet, diese Waldstücke doch nicht früher vom Holze werden entblößet werden, als bis die Besitzer auf andere Art einen größeren Nutzen daraus zu ziehen hoffen können? Es haben sich auch von solchen Waldtheilen, um die sich wenig bekümmert wurde, ob sie Wald blieben, oder verändert würden, doch sehr viele ja die mehrsten in ihrem Wesen erhalten, weil der gemeine Mann wirklich am ersten noch an eine Holznoth oder Theuerung vorzüglich glaubt. Je weniger für den Waldstand in den Gesetzen im Rückhalt behalten wird,

welches die Besitzer abschrecken könnte, sich eines solchen Eigenthumes zu erfreuen, desto werther wird jedem sein auch noch so kleiner Wald werden, der ohne besonderen öfteren Aufwand bei wohlfeilen Getreidpreisen leicht mehr einträgt, als ein anderer Früchtenbau.

Wie oft wechselt nicht der Getreidpreis immer mehr zum Nachtheil der Feldbesitzer als zu ihrem Vortheile! Selbst beim größten Preise verliert der Feldbesitzer nicht selten das Mehrste, wenn er — aus Mißrathen der Erndten eintritt. Das Holz wird, kann nicht augenblicklich in so mißlichem Verhältniße für den Erwerber herabsinken, als es im Früchtenbau der Fall oft war und weiter seyn wird.

Bei Moosen und Brüchern wird der Eigenthümer sicher dafür besorgt seyn, wenn nur etwas Holz darauf steht, dieses auf die beste Art zu benutzen.

Kann er aber eine noch so bedeutende Fläche zum bessern Ertrag aus Feldfrüchten mit beliebigem Anbau erzwingen, wer wird, wer soll dagegen etwas einwenden können, wenn er 100 und mehrere Morgen dazu herrichtet die gegenwärtig mit Büschen, Stauden, auch einzelnen Bäumen bewachsen sind.

Der Grund, die übrigen benannten Grundstücke nicht als Waldungen anzusprechen, wird keiner Erläuterung bedürfen.

ad §. 4.

Nur eine jährliche oder periodisch fixirte Holzabgabe für berechtigte Gebäude, Brücken oder andere Gegenstände kann solche Waldungen, welche mit Bau- und Reparaturholz-Abgaben belastet sind, vor dem Verderben schützen; im ordentlichen Nachhalt erhalten, und dem Besitzer der Waldungen den größten beliebigen Nutzen schaffen. Es ist nicht gleichgültig, wie viel man aus einem Walde alle Jahre abgebe; ob in einem Jahre eine kleine in einem andern von ungefähr eine sehr vervielfachte Abgabe geschehen müße, besonders wenn die Waldung noch mit la-

stigen Nebennutzungsrechten belegt sind. Eine ungewöhnlich starke Holzabgabe auf einmal wirkt auf die Streu, Huth, und andere Nebennutzungsrechte, oder wo diese keinen Abbruch zu leiden verbunden sind, auf den Wald, gemeiniglich immer auf diesen nachtheiligst ein.

Das zu nachfolgendem §. 5 gesagte wird die Sache dahin erläutern, daß bei einer solchen Fixirung der Belastete wie der Berechtigte zum allgemeinen Besten nur gewinnen müssen.

Uebrigens steht das Prinzip fest, daß mit dem Kulturgesetze nur der besondere Vortheil der Grundbesitzer, durch welchen sich der Allgemeine mit erhöhen muß, gesteigert werden soll, ohne daß dabei wohl erworbene Rechte darunter leiden. Diesem nach möchte es denn um so weniger beanstandet werden, den Vorschlag so wie den im nachfolgenden §. 5. anzunehmen.

ad §. 5.

Wird das zu gewißen berechtigten Gebäuden oder anderen Gegenständen in vorkommenden Baufällen auf einmal abzugebende Holz auf ein jährliches oder in gewißen Jahren regelmäßig wiederkehrendes Quantum festgesetzt, so weiß sowohl der Belastete als der Berechtigte, was jener zu leisten, was dieser zu erhalten hat. Das Recht und die Last sind dadurch auf's genaueste geschätzt.

Die Wirthschaft des Belasteten hängt von keinem Ohngefähr mehr ab, kann bestimmt, und — wenn der Berechtigte auch die Geldvergütung annehmen muß, — nach dem freien Willen des Waldbesitzers auf den höchsten Geld- oder Massenertrag eingerichtet werden, wo ein dritter darunter nichts verliert.

Der Berechtigte kann dabei nicht verlieren, wenn er seine volle Entschädigung fir in jährlichen Raten oder regelmäßigen Perioden erhält, welche er einmal festgestellt immer erhalten muß, wenn auch mit der Zeit des Wal-

deskräften nicht zureichten, außer dieser Verminderung der Kraft des Waldes abzuwenden wäre nicht in der Gewalt des Eigenthümers gestanden. In solchen Fällen, welche allerdings einen Stillstand oder Minderung in dem Rechtsbezug auf bestimmte Zeit veranlassen können, daher im Gesetzesentwurf mit aufgenommen seyn müssen — wird jeder Berechtigte auch ohne Fixirung seines Rechtsbezugs auf ein gewißes jährliches Quantum noch mehr leiden, wenn er zufällig im Augenblick einer ganzen Zerstörung des Holzbestandes auf dem belasteten Walde ohne Verschulden des Eigenthümers zu einem bedeutenden Hauptbau das Holz doch nicht erhalten könnte und würde, und in aller übrigen Zwischenzeit bis zum Wiedereintritt eines Baufalls so nichts erhielte.

Wo der Berechtigte in nöthigen Baufällen das Holz selbst so nahe angeschafft erhalten muß, als das Recht mit sich bringt: kann ihm gar kein Schade, nur Vortheil mit solcher Verordnung zugehen.

Er muß die einmal bestimmte Rate alle Jahre und immer fort erhalten, wenn er auch sein Bauwesen so einrichtet, daß er gar kein Holz oder sehr wenig dazu braucht.

Auf diese Art nur wird eine angemessene Bauordnung allgemein durchgreifend in Anwendung kommen können, von den Gerichten keine Ausnahme leiden, welche in der Regel den Grundsatz festhalten, daß für jedes berechtigte Gebäude im Fall einer Hauptreparatur oder eines nöthigen Neubaues das nemliche Holz abgegeben werden müsse, zu dem es seiner früheren Konstruktion nach berechtigt wäre.

Muß einmal der Berechtigte so viel Holz erhalten, daß er davon den Bau auch hölzern herstellen kann, wird dieser nie ein Holz zurücklassen, immer hölzern bauen, um recht viel Holz in den Bau unterzubringen, da er keines davon verkaufen darf. Wodurch ganz unnütz immerfort das Holz wird verschwendet werden selbst in Gegenden, wo man leichter von Steinen bauete.

Läßt sich der Berechtigte die Gebäude gegen Abbrennen versichern, so kann er, auch für einen solchen außerordentlichen Fall — außer aller Verlegenheit seyn, woher er das ungewöhnlich große Kapital auf einmal aufbringt.

Die Holzsorten die jeder Bauberechtigte bisher erhalten hat mit ihrer Masse, lassen sich für das vergangene ausmitteln. Wird für die Zukunft ein Durchschnitt nach allgemeinen Grundsätzen und Erfahrungen über die Dauer der Bäulichkeiten, aus der Vorzeit auf die Zeit der Wiederkehr der Holzabgabe angenommen, so kann das zu verabreichen schuldige Bauholz bis auf einen Kubickfuß berechnet, somit ganz leicht auch bei ganz mäßigen Holzabgaben auf eine jährliche ausgeschlagen werden. In Geld kann eine so fixirte Abgabe gar leicht jeder Zeit am besten gerichtet werden.

Es wird selten einen Wald geben, welcher — nur einiger Maßen mit Bauholzabgaben beladen — nicht jährlich auch Bauholz abwirft. Es giebt dagegen in der That mehrere, welche alles Bauholz alle Jahre an Berechtigte abgeben müßen.

Demnach wird es nicht an Gelegenheit fehlen, daß sich die Berechtigten immer ihr nöthiges Bauholz daraus verschaffen können.

Bei der Einrichtung, daß der belastete Waldeigenthümer das jährliche Holzquantum in Geld jedem Berechtigten bezahlen dürfe, haben diejenigen, welche zu bauen gezwungen sind, immer Gelegenheit, sich das nöthige Holz aus dem belasteten Walde anzuschaffen, und das Holz wird immer am ersten, wo die Berechtigten den größten Theil oder alles Bauholz in Anspruch nehmen, zureichen, weil schon die Gehaueordnung darauf eingerichtet ist. Für einen Einzelnen oder Wenige wird wohl auch der Waldbesitzer Rath zu schaffen wissen, wo er dazu verpflichtet ist.

Würde man dieses Bauholz immer in der Natur ab-

zugeben befehlen, möchte es kaum durchgängig, wo es zu unbedeutend wäre, auch eine jährliche oder öfter in kurzen Zwischenräumen wiederkehrende Abgabe zu verwandeln und zu fixiren seyn.

Sollte es auch leicht möglich gemacht werden, daß jeder alle Jahre einen oder einige Stämme in gewißen Sorten und Holzarten erhalten könnte: so wäre damit keinem Berechtigten gedient. — 1) dem nicht, welcher augenblicklich nichts zu bauen hätte, weil er es nicht brauchte, und nicht wohl ohne Schaden und Gefahr lange aufheben und zusammen legen könnte, bis er es nothwendig hätte; 2) wäre es jenen am aller lästigsten, welche in der Zeit bauen müßten, wenn sie erst das nöthige Holz von den übrigen Berechtigten zu kaufen gezwungen wären, welche es nicht selbst brauchen.

Wird nun nach dem freien Willen des Belasteten die Holzrate in Geld bezahlt, und alle Jahre so viel Bauholz aus dem Walde abgegeben, daß das jährliche Bedürfniß aller Baubenöthigten nach den allgemeinen Bauordnungen bestritten werden könne: so wird durch die Fixirung und Umwandlung der Naturalabgabe in Geld kein Stocken entstehen, noch weniger Bedenklichkeiten in den Weg treten; viele ganz hölzerne Gebäude von Stein sich erheben. Wer Holz braucht kauft es und bezahlt es; wer keines braucht erhält seine Jahres-Rate mit dem Gelde aus dem Erlöß von jenen vergütet; wodurch alles alle Jahre auf's Gleichste eingeglichen sein wird.

Die Forstdirektion und Verwaltung gewinnt dabei nicht wenig Zeit und Mühe, die sie bisher bei nicht festgesetzten Rechten mit der Würdigung derselben bei allen Vorfallenheiten das ganze Jahr über und beständig mit Lesen und wiederholtem Lesen ganz alter Aktenbände mit unter von der größten Ausdehnung und dem größten Gewicht, wirklich ganz überflüßig und unnütz vertragen, und tragen mußte. Man wird nicht länger nöthig haben über

die geringste Kleinigkeit Stöße von Akten wandernd zu erhalten, welche bei kaum bestättigter Abgabe zu einem Zweck auf ein gewisses Objekt, bei noch so kurz darauf neu eintretten könnendem Baufall ihre Wanderung erneuern und so beständig fortsetzen müßen, weil man ohne alles auf's neue wieder durchgegangen zu haben nicht berichten noch beschließen kann.

Im gleichen Maße werden auch die Berechtigten die Kosten auf Augenschein, Amts- und Gerichtssporteln ersparen, die gewöhnlich jeder Geltendmachung ihres Rechts beigesellt sind, wo man ihrer Angabe des Bedarfs nicht einseitig trauen kann, trauen darf. Die Waldungen werden nicht bei einem nöthigen Brette oder anderem Bauholzstücke mehr nöthig haben, gleich einem ganzen Seegschrott, oder ganzen Baum abzugeben.

ad §. 6. u. 7.

Diese §. §. möchten nach dem erst im §. 5. weitläufiger Erklärten keine Erläuterung weiter vonnöthen haben, als daß man beim Brennholze dem Belasteten nicht auflegte, das Holz einmal in der Natur abzugeben, weil man es um's Geld immer haben kann.

Bei der Erlaubniß, das Holz in Geld zahlen zu dürfen, kann der Belastete sein Holz im Walde zur jeden beliebigen Stärke ganz nach seinem Vortheile erziehen und absetzen, welches an vielen Orten hauptsächlich, wo Hölzer von gewissen Arten und Sorten wegen des leichten Transports besonders gesucht sind, gar nicht gleichgültig ist.

ad §. 8.

Dieser Zusatz wird sicher im Rechte begründet seyn. Denn wenn der Wald durch solche Umstände gegen die Gewalt des Besitzers in Abnahme gekommen ist, muß gewiß der Mitgenießer immer nach Verhältniß seines Antheils am Mindierertrag mit leiden.

Der Berechtigte kann nicht fodern, daß ihm der ganze

Nutzen aus dem Walde zugemessen werde, wenn der Belastete vor einer solchen Beschädigung, wie es gewöhnlich ist, auch etwas, und wäre es noch so wenig oder so viel aus dem Walde ohne Gefahr für den Belasteten gezogen hat.

Es muß, falls noch etwas herausgezogen werden kann, jeder nach Verhältniß am Schaden leiden.

Ist der Wald ganz ruinirt, bleibt das Recht so lange zurückgestellt, bis es wieder flüßig werden kann zum Theil oder ganz.

Der Berechtigte ist hier als Miteigenthümer an der Frucht — dem Holze — zu betrachten, hat also auch den Schaden mitzutragen.

Wo der Wald mit Grund und Boden verschwunden ist, hört eines jeden Anspruch zum Theil oder ganz auf, je nachdem sich dieses mit dem Waldgrund ereignet hat.

Die Frucht vom Walde kann nicht mit den übrigen Feldfrüchten, welche alle Jahre zur Erndte reifen und erlangt werden, gleich behandelt werden. Der Wald ist vielmehr als ein Magazin zu betrachten, welches alle Frucht bis auf die von einem Jahre in sich enthält.

ad §. 9.

Die allgemeinen gegründeten Klagen über Unterschleife, Veruntreuungen, Vernachläßigungen in der schiklichsten Zeit zur Anfertigung und Abfuhr der Hölzer, kurz über Unordnungen und Schaden aller Art, die beim Selbstanfertigen des Holzes von den Berechtigten unmöglich zu verhüten sind, sind sehr gut bekannt, so wie der Grundsatz, daß kein Berechtigter sich etwas aus dem Walde selbst nehmen könne, bis es zu seinem Empfang hergerichtet sey, die Anfertigung also nur dem belasteten Waldeigenthümer zustehen könne.

Jeder rechtlich denkende wird sich daher nur wundern, wie es nöthig seyn mag, einen Satz, der sich für sich selbst verstehet, in ein Kulturgesetz aufzunehmen.

Es ist aber doch an dem, daß nicht selten die frühere Erlaubniß oder Vergünstigung, das Holz selbst anfertigen zu dürfen, ob sie unterbrochen oder beständig längere Zeit über angewendet wurde nun als ein Recht zum Selbstmachen angesprochen werden will. Was einmal nicht Recht ist, kann nimmer Recht werden.

Daher wird es wohl in Ordnung seyn, daß jeder Berechtigte sich gefallen lassen müsse, daß der Belastete das Holz nach dem Rechte anfertigen lasse, und jenen ganz von der Arbeit ausschließe.

Man sagt wohl, das Forstpersonale ist dazu da, die Unterschleife zu verhüten, und Ordnung zu halten; aber wie ist es möglich, bei so vieler Gelegenheit den Diebstahl zu verhüten? — Was kann es dem Walde nutzen, wenn auch alle Frevel, Unterschleife und Unordnungen zur Anzeige kommen, auf's schärfste gestraft werden? — Der Schade dadurch wird nicht ungeschehen gemacht; ja es wird nicht selten die Strafe selbst noch aus dem Walde nachgeholt. Kommt es zur wiederholten Rüge darüber, zittert der Anzeiger sicher vor einer noch gefährlicheren That.

Der noch redliche Mitnachbar, der sich doch scheuet, etwas über die Gebühr sich zu zueignen, wird zuletzt für seine Redlichkeit allein bestraft, wenn wegen Mangel an Holz, das in solchen Fällen nicht zureichen kann, ein Abzug am Recht erfolgt. Verbannt muß eine solche Gewohnheit werden, wenn sie sich auch durch längere Uebung zum Rechte sollte erhoben haben können. Eine Gewohnheit, welche selbst dem Nutznießer schädlich seyn muß, weil sie ihn bei der angebornen menschlichen Habsucht durch den Reitz der Verführung bei dargebotener Gelegenheit schädlich wird, daß oft dadurch der erste wohl zu beachtende Grund zu seinem Verderben gelegt wird, sollte nicht zu einem Rechte führen können, sondern ganz beseitiget werden.

Die weise französische Regierung mit den Volksvertrettern, welche auf eine Schmälerung der bürgerlichen Rechte vorzüglich eifersüchtig sind, hat alle übel angewendete Nachsicht in dieser Hinsicht verschmähet.

Wollen wir uns aus den französischen neuesten Forstgesetz ein Beispiel nehmen: so wird es leicht werden, beide Interessenten, das der Belasteten und jenes der Berechtigten im guten Willen zu vereinigen, am sichersten aber, wenn das Gesetz, wie es beantragt ist, gegeben wird.

Bei Vorstellungen dagegen darf nur die Anordnung getroffen werden, wo mehrere aus einem Orte, ja mehrere Gemeinden ein Rechtholz beziehen, daß sämmtliche, die auf einem Gehau ihr Holz erhalten, einen Unternehmer aufstellen müssen, welchem das Holz unter Selbsthaftung für die Erfüllung aller Anordnungen von dem Belasteten oder dessen Verwaltung angewiesen wird, das er nach dem zuständigen Maase machen zu lassen hat, wozu er die Leute selbst stellet; daß er nach der Ueberzählung des gefertigten Holzes dieses an die Theilnehmer vertheilt, und für die Abfuhr im bestimmten Termin bei Verlust des länger im Walde stehen bleibenden Antheils; und auf den vorgezeigten Wegen selbst haftet, und alles Gegentheilige nach den Strafgesetzen verpüßet, wo die Forstverwaltung mit ihm allein zu thun hat.

Diesem Unternehmer kann es immer frei stehen, von den Betheiligten, die ihn beizustellen haben, sich die Bedingung aufdringen zu lassen, daß sie das Holz selbst anfertigen.

Es wird aber schwerlich sich für den zweiten oder dritten Jahrgang mehr ein annehmbarer dergleichen Unternehmer finden, welcher Lust hätte, für seine Mitnachbarn sich herumziehen, gar strafen zu lassen, und mit beiden im Vorschuß zu bleiben. Womit denn auch das Klagen ein Ende haben wird.

ad §. 10.

Dieser §. wird der Natur der Sache so angemessen seyn, daß er eher überflüßig als zweifelhaft gefunden werden könnte, wenn er nicht darum wenigstens nicht als überflüßig erkannt werden könnte, daß kein Zweifel entstehen möge, ob nicht alle Rechte erst fixirt seyn müßten, ehe sie abgelöset werden dürfen.

ad §. 11.

Nach dem Hauptprinzip des Gesetzes Vorschlag und dem bereits bekannt gewordenen Gutachten des Ausschusses soll der Grundeigenthümer immer mehr Berücksichtigung verdienen, wie es auch nach dem allgemeinen Rechte begründet ist. Dem Grundbesitzer muß es also überlassen seyn, ob er sich eine Last vom Halse schaffen will, welche sein Eigenthum drückt, ihn hindert dieses Eigenthum frei benutzen zu können zum allgemeinen Besten. Der Berechtigte kann nicht fodern, daß ihm sein Recht gesichert bleibe, dieses kann er aber in allen Fällen, wo er Gefahr liefe, fodern, damit möchte der §. 11. hinlänglich erläutert seyn, weil es auch ad §. 4. dem Berechtigten nicht gleichgültig seyn kann, von wem er sein Recht zu erhalten habe.

Ist Einem der Naturalgenuß des Waldrechts nicht unentbehrlich, muß es ihm gleichviel seyn, wie er entschädiget werde, wenn er nur nicht verliert. Dieses kann aber dem Belasteten nicht so seyn, besonders, wo er das Land auf andere Art besser benutzen will, auf welches der Berechtigte keinen Anspruch, wenn er auch einen Theil der Früchte oder alle zu genießen hat. Wo aber freilich der Naturalgenuß mit dem Lande so inniglich verbunden ist, daß jener ohne dieses nicht gedacht werden kann, wird nicht wohl eine Naturalablösung ohne mit Land ausführbar seyn.

ad §. 12.

Um in einem wie dem andern Fall zum endlichen guten Zweck zu gelangen und Niemanden wehe zu thun, wird nichts anderes übrig bleiben, als alles den Gerichten zur Entscheidung anheim zu geben.

ad §. 13.

Mit diesen Nebennutzungsarten ist der ganze gegenwärtige ökonomische Haushalt aller Feldbauer wohl bei weitem nicht mit dem Vortheile den sie davon aufzählen, leider so verknüpfet, daß der Knoten mit Alexanders Schwert zerhauen immer noch verwickelt wäre. Ohne augenblickliche große Störung werden beide nicht wohl bis die Theilnehmer an solchen Rechten eine bessere Ueberzeugung durch die Zeit, die alles richtig richtet, werden erlangt haben, ganz wegfallen können.

Wo die Streunutzung bei bestimmter Beschränkung wenigstens nicht mehr so schädlich kann angewendet werden, als es bisher geschehen ist, die Huth oder Viehweide im schon so weit erwachsenen Holze, welches das Vieh nicht mehr niederreiten oder mit Anstreifen und Wetzen verderben kann, noch weniger Schaden bringt, wird es nicht den Aufwand lohnen, diese Nebennutzungen abzulösen, welchen die Berechtigten dafür in einer falschen Ueberzeugung fodern würden.

Es mag denn vorläufig und bis zur starken Vermehrung der Bevölkerung genug in dieser Angelegenheit geschehen seyn, wenn das Streurechen unschädlicher, die Viehweide fast ganz unschädlich gemacht wird.

Ein Streurecht kann nicht in der Meinung verliehen seyn, daß es ganz unschädlich geübt werden solle. Es schadet immer auch bei dem mäßigsten Gebrauch, muß schaden, daß sich der Eigenthümer geirrt hat, der es unschädlich verleihen wollte. Er hat also den Irrthum zu büßen.

Ein Huth- oder Weiderecht ist sicher in dem stillschweigenden oder ausgedrückten Vorbehalt, daß es nur unschädlich ausgeübt werde, ertheilt anzunehmen.

Der Eigenthümer des Waldes ist damit nicht gehindert, diesen auf's Beste zu pflegen. Das Wenige, was das Vieh gewöhnlich ausnimmt, läßt es auf andere Art zurück, wenn nur da gehüthet wird, wo nichts verdorben werden kann.

Das Huthrecht kann also ganz auf das unschädliche zurückgeführt werden.

Wo es bei guter Verwaltung der Waldungen, die kein Gras aufkommen läßt, wo einmal Holz angebaut und so stark wird, daß die Huth es besuchen darf, auch dem Berechtigten wenig Nutzen, vielmehr besonders in Föhrnhölzern Schaden bringt, steht auch zu erwarten, daß endlich bei besserer Besonnenheit der Berechtigten insgesammt die Waldhuth werde freiwillig aufgegeben werden, worin schon manche erfahrene Landwirthe mit guten Beispielen vorangehen.

Ein wirksamer Sporn, um auch jene, welche weniger über ihren Vortheil nachdenken, blos am alten Schlendrian ohne alle Prüfung hartnäckig hängen, dazu anzutreiben, daß auch diese sich desto williger dazu verstehen, ein ihnen schädliches Recht aufzugeben, möchte seyn, wenn man anordnete, daß keiner, welcher kein Vieh auf die Weide treibt, sondern zu Hause behält, verbunden sey, noch angehalten werden könne, zur Unterhaltung des Gemeindehirten etwas beizutragen, welches immer noch als eine Gemeindelast gefordert wird. Denen, die dann allein die Huth fortsetzen wollen, wird wohl der Aufwand auf die Unterhaltung des Hirten auf ihre alleinige Rechnung zu hoch zu stehen kommen.

In der Zeit nicht zu lange nach dem Ursprunge früher oder später mögen Streu und Huthrechte ausgedehnter benutzet worden seyn. Sie brachten doch damalen

weder den Waldungen den beachtbaren Schaden bei — wo deren Hauptprodukt den Werth nicht hatte — noch waren sie selbst den Berechtigten so viel werth als gegenwärtig.

Werden sie demnach auf den Werth zur Zeit des ursprünglichen Erwerbs zurückgeführt, so wird nimmer bei der in Antrag gebrachten Beschränkung der Nutznieser eines solchen Rechts gegenwärtig noch mehr gewinnen, als der Belastete erleichtert wird. Man weiß gegenwärtig mit einem Fuder Streu mehr Nutzen zu schaffen, als früher mit zehnmal so viel. Wer es nicht weiß, kann es treiben lernen.

Daher mag denn diese Beschränkung, gar nicht übertrieben scheinen, wenigstens in einem Lande, welches in einer ganzen Ausdehnung ohne Flüße und Seen nach den statistischen Zusammenstellungen in der Schrift des Herrn Regierungs-Direktors Dr. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen bei — 12,889,269 Tagwerken Ackerland Wiesen, Weinbergen, Gärten und Gebäudeplätzen und in

6444876 Tagw. Wald
2364711 Tagw. Oedungen

8,809587 bestehet,

wo also die Waldungen und Oedungen zusammen über dem Verhältniß wie 2 zu 3 stehen, wenn es da zuletzt doch nicht am Holze fehlen solle.

In Hinsicht des Maases, in welchem die Huth nur ausgeübt werden soll, hat die königliche Regierung im Gesetzesentwurf über Landeskultur das vollständigste weisest schon aufgenommen, daß nur dorthin gehüthet werden dürfe, wo das Holz so weit erstarkt ist, daß das Eintreiben des Viehes keinen Schaden anrichte. Die alte bekannte Regel: — wenn die Pflanzen dem Maule des Viehes entwachsen sind — läßt viel zu viel Spielraum. Das Holz muß gegen allen Schaden erstarkt seyn.

In Hinsicht der Bestimmung des Alters, welches das Holz nach meinen Antrag haben solle, wenn Streu darinnen gerecht werden darf, bin ich überzeugt, daß ein großer Theil von gelehrten Forstmännern mich verketzern wird, daß ich so viel zugestanden haben wolle, und — die Landleute:! was werden erst diese schreien, lärmen und wehklagen, daß man ihren Thieren das sanfte Lager, dessen sich gleichwohl kein Hund bedienen mag, und welchem auch ein anderes bereitet wird — den Gütern das einzige Verbesserungsmittel noch schmälert; wird gleichwohl nicht selten mehr auf die Erlangung der Streu verwendet, als sich davon bei der gewöhnlichen Verwendung Nutzen hoffen läßt.

Den Gelehrten erwiedere ich: sie mögen nur auf andere Art helfen — und den Landbauern: Diese mögen bedenken, daß man früher auch ohne Waldstreu die Felder baute, und doch Früchte abgenommen haben müße, wo wenigstens vor dem Schwedenkriege zu Anfange des 17. Jahrhunderts die Bevölkerung an den meist gut kultivirten Orten stärker war, als gegenwärtig und doch ist im 15. Jahrhundert wenigstens in hiesiger meist bevölkerten Gegend, noch gar keine Streu, im 16. bis zu Anfang des 17. sehr wenig aus den Waldungen genommen worden.

Gleich nach dem Abzug des schwedischen Heeres wo sich Menschen und Vieh sehr vermindert hatten, kann keine Waldstreu gebraucht worden seyn. Man machte sich sicher von Seite der Waldbesitzer damals wenig daraus, wenn Jemand Streu sammeln wollte, wo das Holz wenig Werth hatte. Die Waldungen mußten zu diesen betrübten Zeiten, wo die Menschen häufig die Wohnungen verloren hatten, durchaus herhalten, daß es gewohnt wurde, sie immer mehr beizuziehen.

Bei allmählig wieder eingetrettener Vermehrung der Bevölkerung sowohl als ihrer Bedürfnisse fieng man an, mehr Streu aus den Waldungen zu holen. Nicht lange

nach dem Versuch von Einigen ist es dahin gekommen, daß das Streurechen allgemeiner wurde. Denn schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts eiferte man schon, wo das Streurechen noch nicht so allgemein geübt wurde, wie gegenwärtig, gegen das Uebermaas, und traf dagegen Verfügungen. Ein Beweis, daß man schon damals den Schaden, der den Waldungen daraus zugeht, zu würdigen wußte. Doch das Holz hatte auch zu jener Zeit wegen Entvölkerung des Landes bei weitem den Werth nicht, daß viele Waldeigenthümer und Verwaltungen die durch die Gewohnheit schon mehr gesteigerte Lust der Feldbauer zum Streurechen willkommen hiesen, wo sie ihnen eine neue beachtenswerthe Rente brachte. Die Besitzer grösserer Waldungen hatten noch ein zweites Interesse die Verbesserung des Grundes und Bodens ihrer Lehenleute und Grundholden durch Streu im Auge zu fassen, die man als das vorzüglichste Mittel dazu schätzte, daß man nur jenen Bauern für verständig und fleißig erklärte, welcher viel Streu heimzuschaffen beflissen war.

So wurden auch Streurechte verliehen, mehr in der Absicht, die Grundholden und Lehenleute aufzumuntern, die Streu in ihre Felder zu verwenden.

Wie alles in der Entstehung noch so Unschuldige noch so Unschädliche durch den Mißbrauch oder übermäßigen Genuß schädlich werden muß, so ergieng es auch mit der Streu.

Man gestattete sie, weil sie mehr Nutzen brachte als Schaden. An eine Verminderung des Holzes durch ihren Verlust in den Waldungen dachte man wenig; hatte auch nicht Ursache daran zu denken, da es Waldungen in Ueberfluß gab.

Wo aber bei Vermehrung der Menschen und ihrer Bedürfnisse durchaus, die vielen, im Ueberfluß vorhandenen aber mißbrauchten und gemißhandelten Waldungen doch nicht verhinderten, daß das Holz immer theuerer

wurde; wo selbst die Streu mit dem Holze abnahm dadurch, daß man demohngeachtet doch immer mehr Waldstreu verlangt und nicht selten durch den eisernen Drang der Zeit gezwungen zugestanden hat; mußten zuletzt wohl selbst junge Dickige herhalten, denen der Keim zum Kränkeln, ein kümmerliches sieches Krippelleben und der sichere früheste Tod damit unausbleiblich beigebracht, und vorbereitet wurde.

Wo man denn endlich auch den großen Werth alles Bodens und daher dessen vollen Ertrag für alle Lebensbedürfnisse mehr zu schätzen gelernt hat, und daß es unvernünftig wäre, ein Grundstück auf Rechnung eines andern zu verbessern, welches in seinem natürlichen Zustand — wenn es darin belassen wird — sich selbst so viel Kraft giebt, eben so viel ja noch mehr ohne viele Mühe des Eigenthümers zu ertragen, als jenes, welches man mit dem Fette dieses oft so mühsam und kostspielig verbessern will, nicht einmal immer einbringt; wo, sage ich weiter, man auch gelernt hat, den Feldbau an Orten, wo es gar keine Waldungen, gar keine Waldstreu giebt, auf's Beste zu jeder Erträgniß zu bringen, mag es wohl an der Zeit seyn, vorläufig eine mäßige Beschränkung in dem Streu- und Weidegenuß zu verfügen.

Kann nicht jeder Unbefangene mit voller Ueberzeugung vorsehen, daß es ihm mit dem Streubezug auf die gegenwärtig übertriebene Art, immer kümmerlicher ergehen müße, je kümmerlicher sich das Holz gestaltet, oder wie es sich nach und nach gar verlieret? Wo keine Bäume sind, findet man keine Nadeln, kein Laub; das von spröten Stämmen ist in seiner Wirkung viel schlechter als das von frechen. Woher soll zulezt selbst das Holz kommen?

Wenn man indessen fast durchgängig bei der Hälfte der Umtriebszeit — wo in Nadelwaldungen wenigstens in 80 Jahren herumgehauen wird — die Hälfte der Waldungen zur Streubenutzung einräumet, mag vor der Hand

bis sich eine andere Art zur Düngergewinnung allgemeiner begründet hat, genug für den Feldbau gethan seyn, und auch der Wald noch häufig besser bestehen, als bei dem bisherigen ganz zügellosen Streurechen. Auch die Streu wird sich zum Vortheil des Landmanns bei verbessertem Zustand des Waldes vermehren und verbessern. Im Holze auf Stockausschlag mit oder ohne große Bäume oder auch im Mittelwalde habe ich darum 4 Jahre über die halbe Umtriebszeit angenommen, weil sonst, wo bei zu kurzer Umtriebszeit das Laub kaum nur etwas faulen könnte, dem Walde gar nichts verbliebe. Der Gegenstand ist sehr wichtig. Von vielen zwar die Beschränkung als billig und recht anerkannt, von den mehrsten aber hartnäckig bestritten, daß sich sogar Staatswirthe dagegen annehmen, Berechnungen liefern, nach welchen am Feldbau mancher Gegenden jährlich mehr durch die Streuentbehrung verloren seyn müßte, als die Waldungen in Ueberfluß voll und glücklich gehalten am Holzertrag abzuwerfen im Stande seyn könnten.

Dieses läßt sich sicher nur von einer augenblicklichen vollen Umänderung im zur Gewohnheit gewordenen Verfahren behaupten. Daher sage ich ja auch, daß sich ohne Störung auch das Beste nur nach und nach ergreifen und festhalten lasse.

Zur Begründung meiner vorstehenden Behauptung muß ich mich noch auf eine Abhandlung des Großherzogl Hessischen Herrn Oberforstraths Zamminer in dem 2. Hefte der neuen Jahrbücher der Forstkunde v. G. W. Freyherrn v. Wedekind vom Jahre 1828 beziehen.

Wo der Verfasser den Gegenstand der Streu noch ausführlicher, behandelt hat, wie dort nachgelesen werden kann.

Schwerlich läßt sich zweifeln, daß alle, welche zur Berathung über ein solches Gesetz zum allgemeinen Besten berufen sind, nach Beherzigung des Vorgetragenen und

Nachfolgenden, keinen Anstand nehmen werden, für die Beschränkung des Streubezugs aus den Waldungen ihre Stimmen abzugeben.

Damit, daß dem Belasteten gegönnt ist, einen ganz schlechten Wald auf einmal in einen besseren umzuwandeln, ohne sich durch das Streurecht stören zu lassen, wird der Berechtigte mit jenem nur gewinnen, weil desto eher mehr und bessere Streu anfallen muß.

ad §. 14.

Diese Bestimmung in ein Culturgesetz aufzunehmen, möchte sehr zweckmäßig seyn, und nicht für überflüssig erkannt werden, ob es sich gleich aus der allgemeinen Polizeibefugniß zur Erhaltung eines jeden Eigenthums von selbst verstehet. Es giebt doch immer noch Nutznieser, welche die Schuldigkeit zur Einhaltung der gegebenen Regeln bestreiten, die nur in der Natur der Sache begründet sind.

Um unnütze Streitigkeiten zu beseitigen, die immer zum Schaden des Grundeigenthümers gereichen, möchte daher der Antrag wohl nicht überflüssig seyn.

Bei diesen Nebennutzungen drängt sich mir eine Bemerkung gegen das Pechscharren — wo es nicht mit großem Vortheile geübt werden kann — insbesondere auf, die ich nicht unterdrücken kann. Möchte es nicht, so hoch auch das Pechbier geschätzt wird, vortheilhafter für die Bräuer, und gesunder für die Trinker seyn, wenn das Pech zum Gebrauch in die Bierfässer ganz beseitigt würde? Man hebt auch an Orten Bier eben so lange auf, wo man sich dessen nicht bedient, und kein Biertrinker klagt nach einigen Tagen über eine unangenehme oder gar schädliche Empfindung, wenn auch jeder, der das Pechbier gewohnt ist, beim Genuß von Schwefelbier in den ersten Tagen über Trocknung klagt. Ich habe auch schon über das umgewendete Verhältniß beim Wechsel in diesem Ge-

tränk klagen gehört. Die Aerzte können darüber am sichersten entscheiden, wenn die Erfahrung an andern Orten nicht hinreicht. Dadurch möchte viel an Aufwand zum Brauen erspart seyn, auch weniger Geld in das Ausland gehen, und die Waldungen, die solchem Uebel unterliegen, sehr gewinnen. Daß das Pech zur Erhaltung des Biers verboten werden sollte, bin ich wohl nicht der Meinung. Man darf nur die Bräuer in großen Städten willig zu machen suchen, daß sie auch vorläufig zur Probe, Bier, ohne in Pech zu legen, anschaffen und anbieten. Es gibt sicher Liebhaber allenthalben dazu, und diese Liebhaberei möchte sich auch nach und nach erweitern, daß endlich mehr Schwefel- als Pechbier gesucht werden wird. Die Brauer können dabei mit neuen Fässern gar nichts verlieren, müssen bei Ersparung des Pechs gewinnen. Man kann auch, so bald man von dem Vortheile der Verbannung des Pechs zum Biereinlegen durchaus — besonders in Hinsicht der Gesundheit — überzeugt ist, Prämien aussetzen, welche den Bräuern zugestanden werden, die das wenigste oder gar kein Bier auf Pech legen. Schadet doch auch der Schwefel den Weintrinkern nicht.

ad §. 15.

Wo diese Servituten und Rechte so unheilbringend auf dem Grundeigenthume lasten, wird dieser Antrag nicht übertrieben scheinen, um nicht weiter damit zu thun zu erhalten.

ad §. 16.

Die vorgeschlagene Verfügung bei Theilungen von Gütern über die Zutheilung der Waldrechte wird ganz den Umständen angemessen erkannt werden müssen.

Ich gieng bei der Vertheilung ganz von dem Grund-

satz aus, jedes Waldrecht nur dem Gegenstand zuzulegen, dem es dienlich, nothwendig, ja unentbehrlich ist.

1) Das Bauholz können die Gebäude nicht entbehren.

2) Das Brennholz wird regelmäßig nur in Wohnungen verbrannt.

Drei Klafter möchten für ein gewöhnliches Haushalten eines Landmanns zureichen. Auf alle Fälle wird man eine bestimmte Summe annehmen müssen, um nicht zu viel Spielraum zuzulassen, ehe der Theilungsplan bestätigt wird.

Für eine mäßige Summe, die beim Hauptgut bleiben soll, mag noch der Grund ein Gewicht haben, daß hauptsächlich zur Erleichterung von Schulden in der ersten Zeit die Güter werden zerschlagen werden. Bleiben auch 4—5 Klafter Brennholz beim Hauptgute, so wird der Ueberschuß über 3 Klafter schwerlich um so viel theurer bezahlt werden, als wenn er in einem besondern Theile zu 1 oder 2 Klafter besonders verkauft wird. Daß, wenn mit Brennholzrechten andere Nebennutzungen, als Huth und Streu ꝛc. verbunden sind, diese nur einem Besitzer, als wie sie bisher nur einer gebraucht hat, zugeschrieben werden, und die Käufer eines Theils des Hauptwaldrechts auf die mit diesem verbundenen Nebennutzungen verzichten, wird ganz billig seyn, weil sonst bei Vermehrung von Rechten auf Nebennutzungen, das Holzrecht nicht vertheilt werden könnte, wo sonst die Waldrechte vermehrt würden.

3) Streurechte müssen sogar immer mit auf die Grundgütertheile sämmtlich vertheilt werden, daß die Käufer gleichheitlich die Unterstützung mit der Streu erhalten, denen sie hauptsächlich die Staatsverwaltung aus allgemeinen Rücksichten verabreichen muß. Diese würde außerdem zu sehr in Anspruch genommen werden, daß sie die Streu nicht aufbrächte, besonders an Orten, wo selbige durchaus von den Einwohnern schon stark begehrt

wird. Ein Streurecht kann auch nur allein für die Feldgüter verliehen seyn, zu deren ausschließendem Behuf es unnöthig erachtet werden kann.

4) Daß die Huth nur beim Hause, bei welchem das Vieh gehalten wird, verbleibe, mag auch dieses mit begründen, daß sie doch nur an einen Besitzer veräußert werden kann, um nicht das Recht zu vervielfältigen.

5) Mit den übrigen Nebennutzungen wird es, wo die vorgehenden Absätze angenommen werden, wohl auch nicht anders zu halten seyn.

Der vorbehaltene Heimfall wird nicht ungerecht genannt werden. Der Güterbesitzer darf nur aus Vergünstigung des Gesetzes sein bisher gebundenes Gut vertheilen; mit diesem die Waldrechte. Er kann sich immer eine solche Kleinigkeit darum gefallen lassen, die auch außerdem im Kauf nicht hochgeachtet werden würde. Uebrigens wird es klar seyn, daß man das Pech nur dem Brauhause, dem Thon der Ziegelhütte rc. zulege.

ad §. 17.

Ist eine wohl längst bekannte Polizeiverfügung, aber dienlich und nothwendig, um das Vieh, welches sich zum Schaden des Waldes verlaufen hätte, im Verstеke aufgreifen zu können.

ad §. 18.

Diese Verfügung über die Haftung ist in verschiedenen Provinzialgesetzen ganz verschieden, so wie auch nach dem Herkommen, an welche man sich noch da und dort verschiedentlich hält, daher sie hier als allgemein gültig wohl ausgedrückt werden darf.

ad §. 19.

Das hier beantragte Einstandsrecht wird den Waldungen sehr zu statten kommen.

ad §. 20.

Wer weiß, wie viele junge Pflanzen in den Waldungen durch Holzbänder oder Wiedeschneiden verloren gehen, wie viel noch anderer Schade bei dieser Gelegenheit verübt wird, der nicht zu verhüten ist, weil man den Thäter in den Dickigten selten entdecken kann, wird dieses nicht als Kleinigkeit ansehen. Dieses Bänderschneiden macht an vielen Orten den größten Schaden in den Waldungen. Zu was ist eigentlich ein solches Unwesen gestattet? Es nützet dem Braucher gar nichts, beschäftigt und plaget ihn unnütz, wo er die Holzbänder weit herholen muß, die er in seiner eigenen Erndte findet. An den mehrsten Orten und gerade da, wo Einzelne das mehrste Getreide bauen, weiß man nichts davon.

Man kann sie gar leicht entbehren. Es muß also eine so üble Gewohnheit, die den Landmann nur zum Frevel reizt, gesetzlich ausgerottet werden, wo das Allgemeine gewinnt, jeder Einzelne nichts verliert. Die Urkunden über ein hergebrachtes Recht möchten noch der Prüfung zu unterliegen haben, ob auch der Waldbesitzer darum weiß, wo gar häufig Grund- und Lehenherren in die Kaufbriefe Sachen aufnahmen, womit sie den Grundholden Nutzen schaffen konnten, zu denen sie nichts zu verabreichen hatten.

ad §. 21.

Es ist kaum glaublich, wie viele Tausende der feinsten jungen Eichen, welche schon den besten Grund zum Erstarken für den größten Nutzen der Eigenthümer hoffen lassen, durch Korb- und Schränzenmacher jährlich größtentheils im Diebstahl aus den Waldungen genommen werden, ohne daß auch nur Einer im öftersten Fall kann erwischt werden, oder wenn er erwischt wird, den Schaden ersetzen könne.

Es ist in manchen Gegenden so weit damit gekommen, daß die Waldeigenthümer ihre schönsten Eichen in der zartersten Jugend so verpiken, daß sie nur rauh und knopfericht werden, um sie zu erhalten.

Nicht allein in der Nähe, wo die Körbemacher wohnen, sondern selbst in mehrere Meilen davon entfernten Waldungen treiben sie ihr verderbliches Unwesen mit Ausnehmung solcher Eichenstämmchen.

Ich glaube nicht, daß ein anderes Mittel dagegen leichter und kräftiger wirken kann, als daß der Verkauf und Kauf aller Schränzen und Körbe von oder mit Eichen oder sonst hartem Holz gemacht, an Orten, wo es weiches Holz gibt, allgemein verboten werde.

Selbst Ahorn und andere edlere harte Holzarten, die schleissen, werden dazu verwendet.

Gegenden und Orte, wo man nur Nadelholz hat, haben auch solches Geräthe, welches, wenn es gut trocken gehalten wird, so lange dauert, als das von hartem Holze, das oft noch eher stockt, als weiches. Der Verdienst der Körbemacher wird dadurch nicht geschmälert werden, noch wird es an Körben und Schränzen fehlen. Kleinigkeiten, sie seien so gering, als sie wollen, wenn sie dem gemeinen Wesen Schaden bringen, wo der Schade in dem Verhältnisse steigt, in welchem ihre Winzigkeit betrachtet wird, sollten ja beachtet werden.

Ihr Abstellen kann eben darum um so unschädlicher auf die bisherigen Ausüber solcher Kleinigkeiten werden, je unbedeutender diese sind.

ad §. 22.

Man kann es sicher nicht als eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, noch weniger als eine Störung des Handels ansehen, wenn zum Schutz des dem Vertrauen der Staatsbürger gar sehr ausgesetzten Eigenthums, die

hier in Antrag gebrachte Verfügung gesetzlich bestätigt wird.

In der Regel ist grünes, frisch gehauenes Holz, welches zum Verkauf gebracht wird, gestohlenes Gut.

Wird mit Anerkennung des Vorschlags die Gelegenheit und der Reiz zur Entwendung genommen, so wird sich diese vermindern.

Ein solches Zeugniß — wenn der Verkäufer das Holz aus einem Staatswald gekauft oder sonst rechtlich erworben zu haben angiebt — sollte nur auf ein Vorzeugniß, welches der Verkäufer vom königl. Revierförster, so wie auch beim Angeben des Erwerbs aus fremden Gemeinde- oder Stiftungswaldungen von deren Verwaltern beizubringen hätte, vom Ortsvorsteher mit dem Gemeindesiegel bekräftigt ausgestellt werden, wo der Ort vordessen nicht ausserdem vergewissert ist. Dem Ortsvorstand wäre zur Pflicht zu machen, alle dergleichen Zeugnisse vorzumerken, mit dem Tag der Ausstellung, dem Namen des Erhalters und des Eigenthümers, von dem das Holz als erkauft oder sonst erworben angegeben wurde, nebst der Holzsorte, welche er einsehen müßte. In diese Vormerkung müßte noch der Name des Käufers des zu Verkauf gebrachten Holzes, welchen der Zeugnißempfänger gleich nach der Nachhausekunft, anzugeben hätte, nachgetragen werden.

Trifft nun ein Eigenthümer, Hüter oder Verwalter eines Waldes auf frische Spur einer Entwendung, und erhellet im Verfolgen dieses Verdachts, daß das Holz in einen Ort ein- oder davon ausgefahren sei, so kann er gleich erfahren, wer neuerlichst grünes Holz und an Wen verkauft hat, dann welche Sorten. Jeder, den der Frevel betrifft, kann das frisch verkaufte Holz beim Käufer einsehen und gar oft mit den vorgefundenen Stöcken im Walde vergleichen, wodurch der Beweis bis zur Gewißheit

sich herstellt, solange der Verkäufer nicht das Gegentheil auf eben so offenbare Weise darthut.

Demnach kann die That verfolgt oder aufgegeben werden.

Fände sich der Name des Käufers des neuest verführten grünen Holzes falsch angegeben, wäre der Zeugnißträger in Schadenersatz und Strafe zu verurtheilen, wovon der Ersatz, wenn der falsche Angeber den Wald und Ort der Entwendung nicht zugestände, immer dem Armenfond des Orts, wo das Zeugniß zum Verkauf ausgestellt wurde, außerdem dem betheiligten Eigenthümer zufiele.

Wo selten ein grünes Holz von Bedeutung gestohlen wird, außer der Dieb kann es augenblicklich verkaufen, da man es im Hof oder sonst zu Hause aufgestellt oder versteckt, doch leichter finden kann, besonders wo man seine Leute kennt, auf die man bei jedem Frevel am ersten mit Wirkung zueilen kann, wird diese Verfügung, die dem Verkäufer und Ortsvorstand wenig Mühe macht, wohl ein bewährtes Rettungsmittel seyn, daß selten Fuhrenweise gestohlen werde.

ad §. 23.

Ueber die vorgeschlagene Bestimmung dieses §. befürchte ich wohl Widersprüche, wo ich weiß, wie abgeneigt man dieser schon öfter berührten Meinung von Seite der Gemeinden- und höheren Forstverwaltungen ist, indem man sich von beiden Seiten das Holz nicht aufzubringen getraute.

Ich will ihn selbst nicht als eine ausgemachte Sache erkennen. Ich kenne die Schwierigkeiten wohl, welche sich der Sache in den Weg legen, und bin überzeugt, daß es schwer halten wird, alles Holz gleich anfangs voll aufzubringen, noch mehr, um jedem, der bis jetzt vom Holztragen sich förmlich nährte, auf andere Art Beschäftigung, Nahrung und Holz zu verschaffen.

Nichts desto weniger kann ich eine länger aufgefaßte Idee über diesen Punkt, welche ich für den wichtigsten zur sichersten Beschützung aller Waldungen halte, nicht unterdrücken.

Denn wenn auch dieses noch in seiner Vollkommenheit durchgienge und damit verordnet würde, daß alle Waldfrevel eben so wie Felddiebstähle und Frevel behandelt und bestraft werden sollten, würde man ein genügendes Forstgesetz vor sich haben.

Die allgemeinen Dienstinstructionen für das *Forstpersonal*; der volle Organismus der höhern und *niedern* Forstverwaltung möchte so nicht in ein Forstgesetz geeignet seyn.

Es wäre nicht nöthig, ein weitläufiges Sündenregister mühsam zu entwerfen, und die Verschiedenheiten der Frevel auf der Goldwage abzuwägen, um eine Steigerung in der Buße herauszukalkuliren, nach einer doch nicht mathematisch sicheren Unterlage zum eben so sicheren Anhalt.

So will man den Frevel eines Sambaums von einem Schlag höher bestraft wissen, als jenen eines *anderen*, welcher vom Holzschacht, woran der Hieb fortgeführt wird, genommen ist. Ist es denn immer richtig, daß das Wegnehmen eines Sambaums von einem Schlag mehr Schaden anrichte, als wenn ein anderer *mitgenommen* wird, welchen die Forstverwaltung auch nicht geschont hätte?

Bei einer Steigerung in der Strafe mag es *hauptsächlich* auf die Zurechnung der That an den Thäter ankommen.

Kann dieser den Unterschied, ob der Frevel oder die Entwendung einen größern Schaden nach sich ziehen könne, nicht auffassen, so kann ihm auch keine größere Strafe zugedacht werden.

Wenn man nun nicht annehmen kann, daß alle Waldfrevler den Unterschied in Anrichtung des Schadens auf-

auffassen können, welchen sie durch das Entwenden eines oder des andern Guts aus dem Walde anrichten: so kann auch nur eine Steigerung der allgemeinen Strafe dort stattfinden, wo ein besonderer Schade, welchen jeder Mensch mit ganz gemeinem Verstande als solchen erkennen kann, angerichtet wurde.

Die neuesten Strafgesetze nehmen den Diebstahl selbst nur nach dem innern Werthe des Gestohlenen in die Strafe.

Daher möchte wohl geschehen, daß der Holzdiebstahl oder die Entwendung nur allgemein nach dem Werthe des Holzes, den es in sich hat, allein aufgezeichnet und bestraft, und jeder besondere sichtbare von allen Menschen so erkannt werdende Schade besonders aufgeführt und angemerkt werde.

Es mag daher zu einem vollständigen Forststrafgesetz die einzige Bestimmung genügen, nach welchem Verhältnisse auf den Werth des Entwendeten zu strafen sei, mit allenfallsiger Berücksichtigung auf die Nachtzeit, daß in dieser begangene Frevel oder Diebstähle mit einer größern Strafe belegt werden, wie dieses auch die königl. preußische Regierung früher schon weisest verordnet hat; wenn man nicht den oben berührten Antrag, alle Holzentwendungen, wie die übrigen Flurfrevel und Diebstähle zu behandeln, annehmen will. Ich wüßte nicht, warum die Frucht, das Product, aus dem Walde nicht die nemlichen Rechte genießen solle, wie andere Früchte auf den Feldern, da jene durchaus gleicher Natur mit diesen sind.

Das Leseholzsammeln der Armen in den Waldungen an gewissen Tagen in der Woche das ganze Jahr über, ist für wahrhaft arme, kranke und schwache Personen gar kein hinreichendes Mittel, sie, die es am ersten brauchen, mit Holz zu versehen, dagegen der sicherste Weg zu allen Unterschleifen.

In der so allgemein angepriesenen Wohlthat, die man Armen mit der Erlaubniß zum Leseholzsammeln angedeihen lassen will, liegt eigentlich die strengste Härte.

Sie sollen keine hauenden und schneidenden Instrumente mit in die Waldungen nehmen, alles Holz auf dem Rücken heimtragen oder sonst mit der Hand heimschleppen, und nur abständiges geringes Holz nehmen.

Der Redliche, Verzagte muß es auf diese Art sicher sauer verdienen, daß er sich um den Holzwerth mehr plagen und quälen muß, als er so viel auf andere Art, wohl noch mehr und leichter verdienen könnte.

Solche Arme werden nur, wenn sie die Noth dazu zwingt, von der Erlaubniß Gebrauch machen, *solchen* wird das Forstpersonal auch nachsehen, wenn sie schneidende Instrumente mit sich führen, um ihnen diese Erlaubniß genießbarer zu machen, wo sie sie nicht mißbrauchen, weil ein solcher Mensch nicht wohl im Stande ist, durch Brechen die Bürde so zu formen, daß sie leichter eingebracht werden kann.

Anders verhält sich die Sache mit den sogenannten Sommerprofessionisten, mit sonst starken Männern und Burschen, welche gar nicht selten nur zum Verkauf, um davon zu leben, in die Waldungen nach Leseholz gehen, mit oder ohne Erlaubniß.

Diese lassen sich die schneidenden Instrumente gar nicht wehren, nehmen was und wie sie es finden, gehen mehr bei der Nacht als beim Tag, rotten sich zusammen, um der Waldwache, wenn sie nicht verstärkt anrückt, zu trotzen, daß diese abziehen muß, wenn sie nicht gar mißhandelt werden will. Sie geben falsche Namen an, und treiben so wenigstens längere Zeit das verderbliche Spiel, bei dem sie nichts verlieren können, wenn sie auch einmal auf- und eingebracht werden, da sie nichts haben.

Es ist wirklich traurig für das Forstpersonal, gar oft mit der Armuth und dem Bettel Krieg führen zu müssen, der am Ende beim allgemeinen Publikum gegen die gröbsten Frevler Mitleid erregt, und das Forstpersonal bei den gerechtesten Handlungen gehässig macht.

Sollte denn nicht eine, von alten barbarischen oder menschenleeren Zeiten herstammende Gewohnheit abgeschafft werden können, bei der die Waldungen und Menschen verderben?

Wie mancher junge Mensch vervollkommnet sich über dergleichen Gebrauch zum ausgemachtesten Dieb!

Er lernt und übt in diesem Betrieb von Jugend auf alle Kniffe und Pfiffe, bei deren Vollendung bis dahin, daß er nicht leicht mehr zu erwischen ist, er sich leicht auch an andere Raubungen wagt.

Nimmt Einer oder auch mit mehreren in Gesellschaft wirklich aus Noth mehr, als ihm nachgesehen werden kann, welches jener Meinung aber keinen Schaden brächte, und sie werden überfallen, so mag sich auch wohl das Gefühl für die Selbsterhaltung nicht immer unterdrücken lassen, in welchem sich mehr gegen den Waldschutz erlaubt wird, als nachgesehen werden kann. Der Schützende wie der die Erlaubniß Genießende sind in vielen Fällen übel daran. Es muß letzterem wohl ungezweifelt schwer fallen, wenn er das oft unbedeutende Holz, um welches er sich den ganzen Tag geplagt, geschunden hat, beim Heimtragen verlieren und dabei noch Gefahr laufen, oder die sichere Ueberzeugung haben soll, deßhalb auch gestraft zu werden, weil seine That als schädlich und unerlaubt erklärt wurde; wo er vielleicht nicht weiß, wo und wie er sich und seine Kinder trocknen und wärmen kann, oder woher er Brod schaffe.

Dem Forstpersonal stehet nicht zu, eine Nachsicht zu haben, und wo die Barmherzigkeit gar oft schlecht angewendet ist, daß sie nur Spott einerntet, wird sie beim menschenfreundlichsten Gefühle wo nicht erstickt, doch unterdrückt und zurückgehalten.

Ich glaube, es möchte viel besser seyn, wenn jede Gemeinde ihre Armen mit Holz versorgte, und Niemand mehr nach dem Leseholz zu gehen in die Waldungen zuge-

lassen würde in der Art, wie das Sammeln bisher geübt wurde.

Städte müßten Magazine errichten, aus welchen nicht allein die ganz Armen unentgeldlich, und die minder Bemittelten um billige Preise unter dem Werth in den kleinsten Portionen ihr nöthiges Holz in bestimmten kurzen Zwischenräumen beständig erhalten könnten.

Wer Verdienst hat, wird das Holz auch gerne da nach dem vollen Werth bezahlen und abholen, statt daß er es den Holzfrevlern oder Leseholzträgern abkauft, und diese — die es als Nahrungszweig betreiben — müssen das Geschäft aus Mangel an Absatz aufgeben, etwas Anständigers ergreifen, bei dem sie sich sicher nähren werden, da sie in der Regel thätige Menschen sind.

Denn es gehört große Anstrengung dazu, so viel Holz vom Walde heimzuschaffen, um davon leben zu können, wo man doch nicht nach freiem Willen darin schalten kann, und nur schickliche Augenblicke und Lagen mit Gelegenheit abpassen muß.

Der Staat müßte zur Unterhaltung solcher Magazine seinen Theil sowohl unentgeldlich, als gegen billige Vergütung in dem Verhältnisse anfangs beitragen, in welchem die Waldungen bei der Leseholzerlaubniß *mitgenommen* werden.

Um in den Waldungen kein Abfall- und dürres Holz verfaulen zu lassen, könnte immer den Landarmen das Jahr über zwei- bis viermal, so wie den kräftigsten Armen in Städten erlaubt werden, einen oder einige Tage sich dürres und anderes unwächsiges Holz unter der Anweisung und Aufsicht des Forstpersonals mit den nöthigen Instrumenten zusammen zu machen, und nachdem es vor der Abfuhr nochmals durchgesehen wäre, nach Hause fahren zu lassen, oder sonst auf die bequemste Art heimzuschaffen, daß der Wald nicht das ganze Jahr über von

Armen und Holzdieben belagert und das Forstpersonal mit ihnen in Krieg befangen seyn müßte.

Die Waldungen und Menschen werden sicher dabei gewinnen, wenn auch eine bedeutende Masse von Holz aus ersterem zur Abstellung dieses Unwesens verabreicht werden müßte.

Die Privatwaldbesitzer werden gewiß gerne um die billigsten Preise einen Beitrag liefern. Die Gemeinden und Stiftungen könnten aus ihren Waldungen unentgeldlich mit beitragen, wo ihnen ausserdem zu den ungelegensten Zeiten mit dem größten Schaden noch mehr entgeht.

Der Schutz, welcher bei einem Kulturgesetze vorzüglich als das nöthigste Vehikel ins Auge gefaßt werden muß, wird durch solche Anstalten gewaltig gefördert werden, ohne welche er nie vollständig in den Waldungen hergestellt werden kann.

Für ganz große Staatswaldungen, welche bisher in stark bevölkerten Gegenden die Armen ganz allein aus eigenen Mitteln mit Holz versehen haben, ist es wohl — ich gestehe es — keine Kleinigkeit, wie bei dem durch solche Verhältnisse nur magerem Zustand jener Waldungen die Masse von Holz herzubringen sei, um die ordentlichen beschränkten Holzhiebe nicht zu überschreiten, und doch alle Armen auch mit Holz, wo nur nothdürftig zu versehen, wo bisher deren Bedürfniß wenigstens sicher nicht in dem Maße berechnet und angenommen wurde, in welchem sie das Holz wirklich ausschleppten.

Mancher festgesetzte Hauungssatz wird um $\frac{1}{2}$, wo nicht noch höher gesteigert werden müssen, besonders in der Zeit, bis sich die Sache besser gestaltet haben wird, welches aber sicher zu hoffen ist.

Mit festem Willen im Anfange und mit standhafter Ausdauer von allen Seiten, um eine so drückende Last auf die Waldnngen und Volksmoralität zu entfernen, ganz zu unterdrücken, möchte auch der schwierigste Punct, wie

viel die Waldungen beizutragen haben, zu beseitigen seyn. — Ich sage, was sie nur immer können, sollen sie beitragen.

Werden gleich anfangs die Magazine so vollständig dotirt und unterhalten, daß jeder, der nicht eine ganze Fuhr Holz auf einmal kaufen kann, das Nöthige daraus in kleinen Portionen erhält, und alle wahren Armen zu dergleichen Holzempfang aus dem Magazin konscribirt: so kann schon die dritte Klasse, die nur in die Waldungen nach Holz zum Verkauf geht, die allerschädlichste, nicht weiter mehr fortkommen, als daß sie höchstens das zum eigenen Bedarf nöthige noch ausholet, in so weit dergleichen Holzträger nicht auch für arm und unterstützungswürdig unentgeldlich das Holz aus dem Magazin erhalten, wo ihnen der Verdienst, und durch dessen Mangel die Nahrung fehlt.

Wird hauptsächlich für Abwendung des Mangels an Arbeit solcher Leute gesorgt, daß sie beschäftigt werden: so kann schon das Holztragen im Allgemeinen eingestellt werden. Den Armenkassen wird eine unentgeldliche Holzabgabe an mehrere Arme nicht zu drückend werden, wo auf der andern Seite ihnen ein mäßiger Abzug an dem sonstigen Geldbeitrag wird gemacht werden können, da sie in der Zeit, die sie bisher auf das Holztragen verwenden mußten, leicht auf andere Art mit ihren Kindern, die dabei auch unter Aufsicht bleiben, so viel werden verdienen können, als man ihnen für den mäßigen Holzwerth, wenn das Magazin aus den Waldungen einen Beitrag erhält, in Abzug bringt. Gar viele Arme werden auf diese Art viel besser daran seyn, als auf die bisherige. Vielen armen Schwachen ist mit einer warmen Stube mehr gedient, als mit einigen Kreuzern mehr von der Armen-Pfünde.

Wird nun besonders dafür gesorgt, daß solche Arme mit ihren Kindern angemessene Beschäftigung zum Ver-

dienst erhalten, so werden sie den Abzug, der ihnen auf die unentgeldliche Holzabgabe gemacht wird, wohl wieder viel leichter ersetzen können, als daß sie sich mit dem Holztragen aus dem Walde schinden.

Es wird zugleich Jeder mit dem Holze sparsamer hausen, und um so weniger vonnöthen zu haben, wenn ihm in dem Verhältnisse ein größerer Geldzuschuß zugesichert wird.

Im Allgemeinen wird schon dürres Holz aus dem Magazine weiter reichen und bessere Dienste thun, als grünes, frisch aus dem Walde geholtes, das man auch um so weniger im Ganzen verbrauchen wird.

Die sogenannten Sommerprofessionisten, Gewerbsleute, welche im Winter wenig oder keinen Verdienst haben, könnten auch vorzüglich, als dazu kräftig genug, alle viertel oder halbe Jahre in die Waldungen zum Zusammenmachen des abständigen Holzes unter Aufsicht des Postpersonals einige Tage zugelassen werden, auch im Winter mit Holzmachen etwas verdienen.

Geringe Gemeinden können nicht wohl ein Magazin unterhalten, welches auch nicht nöthig wäre, da hauptsächlich derselben Arme ihr Holz an allem unterdrückten, sonst unwüchsigem Zeuge am schicklichsten unter Aufsicht anfertigen und auf längere Zeit heimschaffen können.

Wenn auch anfangs der Beitrag des Holzes aus den Staats- und andern Waldungen zur Dotirung der Magazine bedeutend ausfallen wird, um das ganze Holzbedürfniß damit zu bestreiten, so mag nur bedacht werden, daß auf dem bisherigen Weg eben so viel den Waldungen entgehet, und zwar ohne allen Ersatz, ja noch mit Unfug und Schaden, daß dagegen nach der beantragten Einrichtung alles Holz, was die Leseholzer bisher an Reiche und Minderbemittelte verkauften, bezahlt werde, und der Wald sich um so viel bessern könne.

Viele von Jenen, die auch bei Verdienst doch in die

Waldungen gehen, um unentgeldlich Holz zu holen, weil sie keine Fuhr auf einmal kaufen können, werden dieses gerne aufgeben; ihr Holz lieber aus dem Magazine kaufen und bezahlen, da sie in der Zeit, die sie mit dem Holztragen versäumen, viel leichter etwas verdienen können, mit dem sie den Aufwaud auf Holz bestreiten.

Es müßten zu dem Ende drei Klassen der Magazinwürdigen gemacht werden:

Eine für Jene, so das Holz voll bezahlen müßten, es aber in den kleinsten Portionen bis zu 15 kr. herunter erhielten ohne Wucher.

Die zweite, die es mit Nachlaß an dem vollen Werth bekäme, für Leute, die nicht alle, sondern nur einige Unterstützung brauchten, und endlich

die dritte, die es ganz umsonst erhalten müßte, mit Bestimmung des Quantums in gewissen Zwischenräumen.

Wo sicher zu erwarten steht, daß bei diesem Verfahren viel weniger Holz verbraucht, keines verschwendet werden werde, wozu jene, die es bisher ganz uneutgeldlich mitunter ungebunden aus den Waldungen holten, am ersten geneigt sind; wo viele bei Stubenarbeiten sich in eine zusammen gesellen und gemeinschaftlich heizen werden, wird es sich nicht fehlen, daß die Waldungen sich eher erholen und keine Beschädigungen mehr erleiden, dadurch auch zu größerem Ertrag kommen.

Bei steigender Kraft und vermindertem Bedürfnisse wird sich demnach bald ein festeres Gleichgewicht zur vollen Unterhaltung der Magazine herstellen.

Es wird auch in der nicht allerlängsten Zeit dazukommen, daß der größte Theil von denen, welche bisher das Holz ganz umsonst holen, es wird kaufen können, gerne kaufen wollen, wenn er dazu nach seiner Baarschaft immer Gelegenheit und Verdienst hat.

Größere volkreiche Städte werden daraus noch den Vortheil ziehen, wenn sie zur rechten Zeit das Holz an=

schaffen, daß es nie ungewöhnlich hoch im Preise steigen kann, welches nur allein durch den Nothkauf der Minderbemittelten zu allen Zeiten, wie sie es brauchen, veranlaßt wird, indem die Reichen sich zur wolfeilen Zeit ums billigste damit versehen.

ad §. 24.

Dieser Antrag ist schon von der königl. Regierung selbst so gestellt.

ad §. 25.

Wenn alle Waldungen der Privaten, nicht allein jene, die frei eigen sind, frei nach dem Vortheile der Besitzer benutzt werden dürfen, wo einem Dritten kein Schade zugehen kann, ja oft die umliegenden Feldstücke gewinnen, wenn ein sie stark beschattender Feldbusch weggenommen wird: glaube ich, daß die Aufmunterung zum Vortheile der Waldungen eher gesteigert, als erdrückt werde.

In Hinsicht auf das allgemeine Beste können frei eigene Waldungen — deren nur die wenigsten vorhanden seyn werden, keine andere Rücksicht oder mehr Freiheit verdienen, als die im lehen- und grundherrlichen Verband stehenden.

Das allgemeine Beste fodert allgemeine beste Benutzung alles Eigenthums.

Nur die Freiheit kann jene bewirken, die man doch nur mit der Freilassung der frei eigenen Waldungen wird bezwecken wollen, so wie man durch die Loslassung der frei eigenen Waldungen von den übrigen bisherigen Kulturfesseln weiter nichts vorzüglicher wird erzielen wollen, als die Föderung, daß desto mehr Besitzer ihre Waldungen frei eigen machen.

Bei einer allgemeinen Freiheit in der Benützung bleiben ja immer den Lehen- und Grundherren ihre Zuständigkeiten vorbehalten.

Glaubt man durch eine Bevorrechtung der frei eigenen Waldungen es sicherer oder eher dahin zu bringen, daß die übrigen Waldbesitzer ihre Waldungen um so lieber von den Dominikallasten befreien mögen: so wird man nicht befürchten dürfen, daß dieses nicht eben so bereitwillig bei der schon im Voraus zugestandenen allgemeinen Freiheit geschehen werde, wo die Umwandlung und Fixirung, ja selbst die Ablößung der Lasten aller Art durch diese Freiheit noch erleichtert, und die Lust dadurch gesteigert wird, weil eben diese Freiheit nicht selten die Mittel dazu geschwinder darbietet.

Beispiele von mißbrauchter Freiheit nach Zersprengung der Fesseln durch eigene Gewalt der Gefesselten können nicht das Gegentheil bestättigen. Jede ungewohnte Veränderung im großen Staatshaushalt wird nicht augenblicklich nach ihrer Einführung alle Früchte für Alle gleich vortheilhaft hervorbringen, die man sich bei ihrer Anordnung verspricht, und erwarten kann und muß, wenn sie gehörig berechnet sind.

Wer mag zweifeln, daß — wenn man sich von Seite der Obrigkeit nicht mehr um die Taxen der nothwendigsten Lebensmittel bekümmerte — es Anfangs manche Schwierigkeit aus Egoismus und Gewinnsucht damit absetzen würde, bis Alles in das beste Gleichgewicht gebracht sein würde?

Wer wird aber deswegen doch nicht für richtig erkennen, daß eben dieser Egoismus und Spekulationsgeist der in der Mehrzahl Betheiligten bald so gesteigert werde, daß er über kurz Alles in's richtigste, gemessenste Maas und Gewicht bringe, ohne die Waage nöthig zu haben, bei der die Obrigkeit das Wasser im Brod für gewichtig, das leichteste Bier für Tarifmäßig erkennet, und manches Pfund Kühfleisch für Ochsenfleisch passiren läßt.

Die Freiheit darf nur bei ihrer Einführung nicht schwankend erkannt werden können, so wird sie feste

Wurzeln fassen, und aller Zweifel der Befreiten am nahen Rückfall in die frühere Gebundenheit verscheucht bleiben, wenn sie augenblicklich und stetig den erwünschten Nutzen bringen soll.

Die französische Regierung mit der Nation scheint ganz davon ausgegangen zu seyn, daß sie die Ueberzeugung habe, daß bei Freilassung der Benutzung aller Waldungen der Privaten — wohl nur nach einem bestimmten, doch sich in der vorliegenden Angelegenheit auf Nichts reduzirenden Zeitraum — keine Gefahr zu befürchten sey, wo Frankreich viel weniger mit Holz versehen ist als andere Staaten, als besonders Bayern.

Der schon entdeckten und noch zu entdeckenden Surrogate zur Feuerung, wovon schon ein Theil mit Holz ausgeführt, der andere sehr wenig benutzet wird, will ich gar nicht gedenken, weil uns noch lange keine Noth dazu zwingen wird, sich derer allgemeiner zu bedienen, und überhaupt weniger Holz selbst zu verschwenden.

Wenn nun unsere weiseste Regierung schon im Verlauf des ganzen Kulturgesetzesentwurfs Nichts anderes unumwunden darthut, als eine Freiheit in der Benutzung alles Grundeigenthums auf Weiter hinaus zu begründen, so wird sicher Niemand gedrängt sein, diese Freiheit zu mißbrauchen, wo alle Furcht vor einem Rückfall in die früheren Fesseln verschwindet, der man sich durch Umwandlung einer solchen Besitzung zu allgemein entladen möchte.

Kommt noch die Erfahrung, die nur die Zeit durch handgreifliche in ihrer Wirkung anschauliche Beispiele zum Behuf der allgemeinern Anwendung geben kann, dazu, daß der Wechsel mit der Frucht auf einem Grundstücke die Tragbarkeit desselben erhöht, daß der schlechteste Boden bei dem Holzanbau durch die Beschattung und Abfälle viel verbessert werde: wer wird zweifeln, daß nicht solcher Wechsel auch immer allgemeiner werde vorgenommen werden, wo er jedermann frei steht?

Warum sollte ein Güterbesitzer eine schlechte Sandstelle, einen Bergrücken, eine dergleichen Hänge ein sonst nicht vor der Hand zu anderem Früchtenbau der Aufwand lohnendes Land nicht lieber mit Holz anbauen, um später es wieder auf andere Art desto besser benutzen zu können, wenn ihm der Wechsel erlaubt ist?

ad §. 26.

Die hier in Antrag gebrachte geringe Beschränkung kann sicher nicht als Aufhebung der im vorigen §. 25. gestatteten Freiheit genommen werden, wo Nadelholzwaldungen besonders, durch augenblickliches Verschwinden eines Waldes in ihrer Nähe mancherlei Beschädigungen leiden können.

Bei Laubholzwaldungen, die übrig bleiben, wird diese Furcht weniger Anwendung finden.

Ausserdem mag dieser §. für sich klar seyn.

ad §. 27.

Um allen Unterschleif von solchen Besitzern zu verhüthen, daß sie nicht in die Nachbarwaldungen eingreifen können, wird der Vorschlag nicht überflüssig scheinen.

ad §. 28.

Nichts wird für alle Waldungen im Staate *mehr* empfohlen werden können, als ein hinreichender Schutz. Nicht der Minderertrag, nicht andere Quälereien, denen die Waldbesitzer bei den bisherigen Einrichtungen *mit solchem* Eigenthum unterworfen waren, machten *ihnen* dergleichen Besitzungen so lästig, und gehässig, als der Mangel an Sicherheit zu Erlangung der so lange erwarteten Frucht.

Ich glaube demnach, daß kein Anregungsmittel versäumt werden sollte, den vollen Schutz allenthalben zu verschaffen, welcher nur — wenn auch die demselben in den Weg trettenden Störungen beseitiget sind — durch stete Aufsicht erlangt werden kann.

Es kann deshalb nicht drückend erscheinen, wenn man jene vorzüglich zur Föderung dieses Gegenstands beiziehen will, die das mehrste Interesse dabei haben, wo demohngeachtet Niemand gezwungen wird.

ad §. 29.

Dieser §. könnte als überflüssig schon unter dem nachfolgenden §. 30. enthalten zu seyn angenommen werden: allein wo beim öftern Erscheinen solcher wohl ungewöhnlichen Landplagen durch Insekten ꝛc. nur auf einzelnen Bezirken nicht immer allgemeine Anordnungen vonnöthen werden, und dieser §. sich mehr auf die gewöhnliche Abnutzung des Waldes, welche im allgemeinen frei gegeben ist, erstrecket, daß diese im kontirten Fall — vielleicht nur einige Waldungen treffend — beschränkt sey, so mag der gemachte Antrag nicht überflüssig vorstehen.

ad §. 30. 31. und 32.

Diese §. §. geben sich aus sich selbst.

Ich würde sogar nicht überflüssig noch ungerecht halten, daß Waldstücke, an welchen der Besitzer in Zeit von 6 Jahren nach dem Abtrieb gar nichts zur Wiederbestockung gethan hat, wo sie von der Natur nicht besaamet werden können, wenigstens wenn sie ausser aller Verbindung mit Wald liegen, wie andere öde Gründe behandelt, uud der Benutzung von Anderen frei gegeben werden sollten.

Wird dem königlichen Forstpersonal nicht allein gestattet, sondern sogar zur Pflicht gemacht, in allen Vorkommenheiten, wo sie darum ersucht werden, Privaten auf alle mögliche Art bei allen Waldangelegenheiten zu rathen, und zugleich mit Verschaffung von Gelegenheiten zur Erlangung des Saamen und der Pflanzen an die Hand zu gehen; ja Saamen und Pflanzen, die für den Staatswald entbehrlich sind, selbst gegen billige Vergüt-

ung in Geld und Diensten für den Staatswald abzugeben, so wird bald eine Aufmunterung bei allen Waldbesitzern sich regen, Alles für ihre Waldungen anzuwenden, was ihnen von Männern vom Fach gerathen wird, wenn sie noch gar die guten Folgen einer früheren Anwendung vor Augen haben, wozu es nicht an Gelegenheit fehlen wird.

Von den Gemeindewaldungen.

ad §. 33.

Die hier in Antrag gebrachte Gröse in der Ausdehnung der Gemeindewaldungen will ich keineswegs als unüberschreitbaren Maasstab anerkennt haben.

Man kann dieses Verhältniß mehren und mindern. Ein fester Ansatz wird aber immer dienlich seyn, um einen Anhalt zu liefern.

Zuviel kann ich mit 20 Tagw. zerstreut liegenden Waldungen nicht zugestanden haben, wo sowohl die königl. Regierung, als der Landtagsausschuß die freie Benutzung aller Gemeindewaldungen nach dem Willen der Gemeinden zugestehen wollen. Zu wenig kann es darum nicht seyn, weil es mehrere Gemeindewaldnngen giebt, welche *nicht* 20 Tagwerke groß sind.

Wo nun unter 20 Tagw. haltende Waldungen auf nachhaltige alljährliche Ausnutzung nicht wohl zu bewirthschaften sind, und stete Aufsichtskosten gar nicht ertragen besonders in dem Zustand, in welchen viele Gemeindewaldungen, an die sich jeder hält, und reibt, sich befinden; auch ein Ziel, von welchem an man den Anfang machen will, doch gestecket werden muß: so glaube ich, daß die beantragte Größe allerdings wird wenig herabgesetzt oder überschritten werden können.

Wenn den Gemeinden bei auch geringeren Waldungen alle Freiheit nach ihrem Vortheile in der Benutzung

zugestanden ist, und demohngeachtet doch nicht zu befürchten steht, daß sie sie deshalb ausrotten werden, wenn sie solche zum Holzbau vortheilhaft finden werden, so kann es nicht zu gewagt seyn, so viel frei zu geben, noch können sich die Gemeinden gedrückt fühlen, Waldungen über 20 Tagwerke als solche behandeln zu müssen, wo ihnen im nachfolgenden §. 34. gestattet ist, jede Waldung jeden Waldtheil, zum Behuf der Feldkultur umzuwandeln, welches man nicht ohne Nachtheil der Kultur im allgemeinen wird verbieten können.

Waldungen oder Theile, welche sich zu letztbenanntem Zweck nicht eignen, werden nur zum Vortheil der Gemeinden als Waldungen fortbenutzt werden, wo auch das auf andere Art daraus gewonnene Vermögen doch wie anderes Gemeindeeigenthum nur in gesetzlicher Beschränkung behandelt werden muß, wie sich von selbst verstehet.

ad §. 34.

Der Maasstab von 20 Tagw. wird sich nach dem im vorigen §. strecken oder zurückziehen, je nachdem man ihn dort grösser oder kleiner annehmen will.

Daß Gemeindewaldungen, in so weit sie als Waldungen zur ordentlichen forstmäsigen Benutzung tauglich angenommen werden, nicht getheilt werden sollen, wenn sie die Theilnehmer im Wesen als Waldungen, zum Holzbau, fortbenutzen wollen, wird jeder unbefangene Beobachter des Erfolgs von solchen Theilungen sicher als richtig erkennen.

Nach dem Hauptprinzip, welches sowohl die königl. Regierung als der Landtagsausschuß weisest ausgesprochen haben, sollen alle Gemeindetheile in Privateigenthum übergehen, so wie getheilt ist. Wie wäre auch eine vollständige Verbesserung des Grundes eine beste Benutzung sonst zu erwarten, auf welche mit einem Kulturgesetz nur hingearbeitet werden kann.

Eben so gerecht und weise nimmt man mit allen berühmteren Staatswirthschaftslehrern als ausgemacht an, daß Private über ihre Waldungen so frei müssen verfügen können als über anderes Grundeigenthum besonders wo keine augenblickliche Holznoth, auch entfernt zu befürchten ist, gegen welche die Staatsverwaltung auf dem hergebrachten Weg immer Einschreitungen zu machen befugt ist.

Wird nun nach solcher Theilung einem jeden Theilnehmer am Walde sein Antheil auch zur Benutzung *als* Privateigenthum freigegeben: so treibt manchen *eine falsche* Ansicht, nicht selten die Noth, auch der wirkliche Vortheil, wenn er Alles zur Kultur anzuwenden die Mittel und den Willen hat, seinen Theil übereilt abzutreiben, in Feld ꝛc. schlecht oder gut umzuwandeln, daß der oder diejenigen, welche ihren Wald lieber als solchen fortbenutzten, am besten nutzen könnten, aus verschiedenen Beweggründen in der isolirten Lage gezwungen werden, ihn auch abzutreiben.

Eine Zerstücklung kann den Waldungen nie gut bekommen, wenn ich schon überzeugt bin, daß Gemeindegut von den Mitgliedern aus Habsucht für den Augenblick, wenig geachtet werde, daher den Angriffen von *allen* Seiten selbst Mißhandlungen vielmehr ausgesetzet sey, *als* Privateigenthum.

Deßwegen soll aber auch für den hinlänglichen Schutz, wie weiter unten vorkommt, über alle Gemeindegründe hauptsächlich die Waldungen gesorget werden.

Mit der zugestandenen Vertheilung solcher Waldungen, welche in anderem Kulturstand mehr eintragen, verhält es sich ganz anders. In diesem Fall ist immer zu erwarten, daß nicht in der Mitte des Waldes — wenn sich da auch guter Boden vorfindet — ein so unbedeutender Theil wenigstens zur Kultur ausgesucht werde, durch dessen Benutzung auf andere Art der Wald selbst leiden,

oder

oder daß der übrige Wald durch Verdämmen der neuen Kultur schaden könnte, wo die Gemeindeglieder nicht unbeachtet lassen werden, daß ein guter Boden im Walde auch mehr Holz bringt.

Was übrigens aus allen auf obige Art getheilten Gemeindewaldungen auch in Gegenden, wo es gar nicht an Ackerland fehlt, geworden ist, liegt allenthalben zur traurigsten Ansicht vor.

Das Zugeständniß der Theilnehmer an solchen Waldungen, daß jene diese als Wald fortbenutzen wollten, konnten nach dem früheren Stand der Gesetze wohl eine Theilung zu solchem Zweck zulassen: allein, wo die Benutzung des Privateigenthums ganz frei gegeben wird, gegeben werden soll, wo man nur darauf ausgeht, den Ertrag alles Grundeigenthums auf das Höchste zu bringen, gewinnt diese Sache ein anderes Ansehen.

Bei Gemeinden, welche noch nicht durchaus so mündig erklärt werden können, über alles Eigenthum nach Willen frei zu schalten, wird gar oft eine Benutzungsart für gut gehalten oder angegeben, wenn ein augenblicklicher ungewöhnlicher Vortheil für die Mitglieder daraus hervorgeht, welchen die Lebenden sonst entbehren müßten, wenn auch mit der Zeit bei diesem Gebrauch Manches, Viel verloren geht.

Nicht allenthalben ist es schon an der Zeit, daß mehr Land zum Feldbau geschafft werden müsse. Es kann sogar an vielen Arten eine voreilige Vermehrung desselben schädlich werden, weil nicht alle den Boden, der schon eingeräumt ist, noch gehörig bearbeiten und nutzen, ja noch mehr, ohne Holz zu tragen, öde oder in Brache liegen bleibt.

Den sogenannten Kleinen kann es nicht an Land fehlen, wenn alle Güter ohne weiters so vollständig für losgebunden erklärt werden, dabei aber auch verordnet wird, daß alle Auflagen in der kürzesten Zeit auf ein-

mal auf alle Theile der gebundenen Güter und Gebäude verhältnißmäßig vertheilt werden, daß es weiter gar keines Umstands bedarf, wenn Jemand ein Grundstück von einem gebundenen Gute veräußern wolle, er es ohne weitere Anfrage durchführen könne.

Bei der einmal zugestandenen Erlaubniß des Verkaufs von einzelnen Theilen eines gebundenen Guts ist es gar nicht gleichgültig, ob einer diesen und jeden beliebigen Theil ohne weiters veräussern dürfe, oder erst mit Versäumniß von Gelegenheiten zum guten Verkauf oder sonstigem Anbringen, und nebenherigen Kosten und Zeitverlust sich noch weiter darum bewerben müsse.

Geschieht dieses, so wird es in der ersten Zeit der gegenwärtigen Bevölkerung nicht an Ackerland fehlen, um alles mögliche an Feldfrüchten hervorzubringen, wenn auch vorerst ein kleiner Theil von Waldungen dazu verwendet wird; es werden die Waldungen als solche ihr Möglichstes einbringen, wenn sie gut gehalten werden, um auch einer größeren Bevölkerung alles nöthige Holz zu liefern.

Mancher Feldbauer wird am Fruchtertrag nichts verlieren, wenn er einen Theil seiner Aecker abgiebt, wo er die übrigen desto besser bearbeiten, verbessern kann, und jener, welcher das abgerissene Stück Landes an sich bringt, weil es ihm dienlich oder gelegen ist, wird auch aus diesem den Ertrag vermehren, daß so schon viel mehr wird erbauet werden, ohne übermäßig in die Waldungen hineinzuhausen, welche bei diesem Stand des allgemeinen Früchtenbaues noch immer mit zur Verbesserung der Felder beitragen, und bei mäßiger vernünftiger Mitleidenschaft nicht nur allein nicht verkümmern, sondern noch besser stehen werden, als bisher.

ad §. 35.

Aus dem bereits Angeführten und aus dem öfter erwähnten Grundprinzip, auf welches der Gesetzesentwurf über die Landeskultur durchaus gebauet ist, daß jeder Erdscholle die passendste Benutzung werden müsse, kann dieser Antrag mit allen Anhängseln sicher keinen Anstand finden, man müßte denn der Meinung seyn, daß ein größerer Wald auch im getheilten Zustand, wo es größere Theile absetzte, eben so nutzbringend und gut bewirthschaftet werden könnte, als ein geschlossenes Ganze.

Dagegen bin ich einer ganz andern Meinung. Es ist schon bei einer Gemeindewaldtheilung gar nicht anzunehmen, daß große Theile ausfallen, wenn der Wald auch noch so groß ist. Immer werden wegen des verschiedenen Holzbestandes, wegen verschiedenen Bodens und wegen verschiedener Lage für jeden Theilnehmer mehrere Theile gemacht, daß, um alles Unterschiedene einzugleichen, auf einen Haupttheil sechs Unterabtheilungen und noch mehr treffen. Sind diese auch noch so groß, wird immer eine unnütze Verstückelung beigebracht. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß man einen größeren Wald immer vortheilhafter schützen und bewirthen könne, als mehrere kleine.

Bei Waldungen schadet jede Zerstückelung, und der Schade muß um so bedeutender werden, je größer der Wald ist, da jener sich nur nach der Ausdehnung ergiebt.

Was kann auch eine solche Theilung noch für Vortheile bringen, wo diese durchaus zugestanden sind, wenn sie sich eigen gemacht werden wollen?

Ist der Wald groß und gut zugleich, wird er sicher durch die Vertheilung leiden, in Kurzem nach der Nothdurft oder Gewinnsucht Aller das schönste Holz verlieren, das schwerlich mehr wird nachgezogen werden. Dieses Abhauen wird nicht in ein richtiges Verhältniß

mit der Kultur bei einem großen Wald am allerwenigsten kommen.

Ist der Wald groß und schlecht zugleich, wird er sich schwerlich im getheilten Zustand sicherer heben, als dieses vom Ganzen bei guter Verwaltung und Anwendung der besten Regeln auf das Ganze durchaus gleich, viel zuverlässiger zu erwarten steht.

Indessen gestehe ich gerne zu, daß man zum Behuf der Feldkultur nicht darauf sehen solle, ob man das dazu besonders gut qualifizirte Land von einem größerem Walde, oder von einer sogenannten Parzelle abnehme, und daß letztere doch auch zum Holzbau sich eher eignen, und zum Feldbau weniger geschickt seyn könne, wenn sie nicht den besten Boden, die beste Lage dazu haben, und als eigene Haupttheile vom ganzen Waldcomplex bestehen. Es hat alles sein Ziel.

Die für die Anbauung solcher öden Gründe ausnahmsweise zugelassenen mäßigen Pflanzungen mögen keinen Anstand finden, wo die bewährtesten practischen Forstschriftsteller solche Entfernungen mit Recht empfehlen, und Jedermann einsehen wird, daß auch bei solchen Kulturen Holz, viel und gutes Holz erzogen werden könne, ohne zu großen Aufwand vonnöthen zu haben, ohne viel Land zu lange öde liegen lassen zu müssen, und dabei die Geduld und den Eifer zur volleren Ausführung bei einer vorschwebenden Unmöglichkeit, damit nur einmal zum Ende zu gelangen, zu ersticken, bei welcher Ueberzeugung wohl gar nichts geschehen möchte, wo noch die Mittel schwer aufzutreiben wären.

Es werden doch aus den wenigsten Pflanzen große Bäume. Beim dichtesten Drang von Jugend auf werden sich kaum mehr bis zur Baumstärke erhalten.

Wo es immer wenigstens besser seyn wird, auf solchen Plätzen nur einige Bäume zu erlangen, als gar nichts, welche auch so besser zuwachsen, wie man an den

weißen Rüben ersehen kann, daß wenige gut vereinzelt eine ergiebigere Erndte liefern, als wenn noch so viele auf Haufen beisammen gelassen werden.

Die Andränge und Prozesse über Gemeinde-Waldtheilungen sind zu gut bekannt, daß ich diesen Punct nicht weitläufiger werde zu erörtern haben.

Gewöhnlich machen die Kleinbegüterten den Antrag auf Theilung, welche die Großbegüterten abzulehnen suchen. Haben jene mit diesen auch gleiche Brennholzrechte, oder hat gar keiner ein solches, so stehet doch den Großbegüterten ein größeres Baurecht auf dem Grund der größeren mehreren Gebäude, die sie gegen die kleinen haben, zu. Es kann ihnen darum wohl nicht verdacht werden, wenn sie nicht durchaus gleiche Theile mit den Kleinbegüterten nehmen wollen.

Dadurch werden nicht allein die Waldtheilungen, sondern auch die Theilungen von Angern und andern Gemeindegründen aufgehalten, weil gewöhnlich der Antrag zur Theilung auf alles Grundeigenthum der Gemeinde mit einander gestellt werden soll, oder will.

Es wird daher wohl geschehen, wenn die Waldundungen durchaus von dem übrigen Grundvermögen der Gemeinden gesondert behandelt werden, um ein besseres Werk über den Streit über ihre Theilung nicht zu verabsäumen, sondern so viel als möglich zu fördern, daß die Oedungen und Huthplätze endlich einmal Früchte tragen.

Auf der andern Seite kann es für das Allgemeine eben so wenig gleichgültig seyn, wenn die Gemeindeglieder sich durch Prozesse über die Theilungen gegenseitig anfeinden und ruiniren.

Geben die Gesetze über die Gemeindegrundtheilungen nicht festes, klares, passendes Maas, mögen wir bald mehr Streite darüber haben, als früher im Zunftwesen obwaltend waren, bei deren Ausgang durch den Verlust

auf beiden Seiten jeder höhere Betrieb und Aufschwung schon erstickt ist.

Ich schlage daher vor, daß immer der Beschluß zur Waldtheilung auf Verlangen der gesetzlichen Mehrheit der Gemeindeglieder nur gefaßt werden solle.

Haben sich auch die Gemeindeglieder unter sich herumzutreiben, bis eine solche Vereinigung zu Stand kommt, haben sie doch keine Versäumnisse und Kosten darauf, welche immer beide Theile noch hartnäckiger machen. Es wird darum immer zu erwarten seyn, daß nicht *allein* die gesetzliche Mehrheit, sondern alle einstimmig für die Theilung sich erklären werden, wenn der Nutzen offenbar vorliegt. Jeder wird lieber gut nutzbares Eigenthum haben wollen, als Rechte zur Nutzniesung, wenn besonders bei der Theilung nichts verloren geht.

Einen Gemeindewald, woraus nur einzelnen Mitgliedern die Nutzniesung zusteht, ohne daß wenigstens die Gemeinde als solche auch das Recht zum Genuß der nöthigsten Bedürfnisse auf je eine Art darin hätte, kann es meines Ermessens nicht geben. Wo blos einzelne Mitglieder den ausschließenden Genuß für sich hätten, wäre er kein Gemeinde-, sondern ein gemeinschaftlicher Wald.

In diesem Punct, glaube ich, wird nächst *sicherst* entscheiden, wer die Steuer für einen solchen Wald bezahlt, ob die einzelnen Theilnehmer an der Nutzung, oder die Gemeinde als solche, und wenn die ersteren *mit* der Gemeinde Steuer davon bezahlen, ob für Waldrechte oder Eigenthum?

Wo die Steuer für einen Wald der Gemeinde zugeschrieben ist, ist sie auch Eigenthümerin, der Genuß mag zustehen, wem und in welchem Verhältnisse er will, *ob* die Gemeinde einen Theil von der Nutzung hat, oder nicht, so gehört ihr doch Grund und Boden an.

Daher wird es auch angemessen erachtet werden,

wenn alle Mitglieder, wie über alles Gemeindevermögen vorgeschrieben ist, ihre Stimmen abzugeben haben.

Es muß hier erst das Interesse der Gemeinde verwahrt werden, ehe es an jenes der Mitglieder kommt.

Ist das der letzteren durch die Theilung zu steigern, wobei die ganze Gemeinde nur wieder gewinnt, so werden auch wohl die Mitglieder in der Mehrzahl es schwerlich übersehen, wenn auch Einzelne eine falsche Ansicht oder ein besonderes Interesse dagegen haben wollten.

In Ansehung der Tummelplätze, welche zum großen Vortheil der Nachzucht des Viehes und dessen Gesundheit und Kraft überall angelegt werden sollten, wird man nicht Ursache haben, gegen ihre größere Ausdehnung zu streng zu seyn.

Dem gegenwärtigen Zustand der Ställe nach wird es nöthig seyn, daß alles Vieh zu allen Zeiten öfter frische Luft und Bewegung erlange. Nichts kann dazu dienlicher seyn, als ein dem Orte nahe gelegener, ganz geschlossener Grasplatz, wohin jeder sein Vieh nur eintreiben und einschließen darf, ohne sich weiter darum zu bekümmern, bis es Zeit zum Füttern wird.

Ist ein solcher Platz nicht räumlich genug, leidet man Gefahr, daß daß Vieh einander eher beschädige, wo das geduldigere dem unbändigen nicht so gut ausweichen, sich gar allein machen kann.

Es wäre auch der Zweck zur Bewegung verfehlt, wenn der Platz zu beengt wäre; es würde sich aller Rasen bald abtreten, und der Platz besonders bei nasser Zeit sich in eine Pfütze umwandeln, wonach das Vieh den unruhigsten, ungesundesten und schlechtesten Stand hätte.

Wo noch besonders für die Pferdezucht und für alle Nachzucht des Viehes, welches in der freien Luft mit Bewegung besser gedeiht, dergleichen Bewegungsplätze nothwendig sind, darf man in der Zumessung solcher Tummelplätze, wo die Viehhut ganz eingestellt und

bei jenen nur ganz entbehrlich wird, es nicht zu karg nehmen. Man soll vielmehr darauf sehen, daß solche Tummelplätze räumlich genug angelegt werden, damit es nicht bei besserer Besonnenheit der Gemeindeglieder, die nachkommen und vorhanden sind, an der schicklichen Gelegenheit zur Viehzucht durchaus fehlen möge, wo ganz sicher bei der Urbarmachung aller Oedungen und Huthplätze nachhaltigere Mittel, den Viehstand zu vermehren, geboten werden.

Sind einmal solche Plätze vertheilt und angebaut, so hält es schwer einen andern zu erlangen, und es entgehet dadurch jedem, der sich gerne mehr auf die Viehzucht, besonders von Pferden, verlegen wollte und könnte, die Gelegenheit, daß am Ende aus Mangel dieser sich die Lust selbst verliert.

Zu den übrigen Reserveplätzen, als zum Bleichen, Waschen, Exerziren, Herumtummeln der Kinder, Zimmern und Aufbewahren des Holzes, zur Düngersammlung und Bereitung, wozu in den Höfen nicht immer Platz genug ist, und andern dergleichen Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Mitglieder in gewöhnlichen und außerordentlichen Fällen wird keine Gemeinde mehr vorbehalten wollen, als nöthig ist.

ad §. 36

Um Theilungen von Waldungen zum Behuf der bessern Grund-Benutzung zu erhalten, wird nichts reitzender und vortheilhafter seyn — weil es ganz rechtlich ist — als den Genuß vom Holze durchaus nach den hergebrachten Rechten theilen zu lassen.

Das Wenige, welches der Schule und selbst im beantragten Fall der Gemeinde noch insbesondere zu beider besserer Begründung zugedacht ist, wird keinen Anstoß geben.

Es muß jeder Mittheiler bedenken, daß er ohne die

Erlaubniß zur Theilung, welche gesetzlich vorbehalten ist, gar nichts vom Boden erhielte, von welchem nur die Gemeinde als solche Eigenthümerin ist; daß er, wenn die Schule und Gemeinde keinen Fond haben, alles aus dem Säckel zuschießen müsse.

Von Seite der Regierungen wie von Seite der Volksvertreter kann nichts entgegenstehen, daß man nicht einen eigenen Schulfond zu begründen suchen möge, um die jedem mit vielen Kindern Begabten lästigen Schulgelder wegzubringen.

Die Klaglieder über diesen Gegenstand von Pfarrern und Schullehrern sind zu gut bekannt, als daß ich mehr darüber zu sagen brauchte. Man darf sich auch nicht darüber wundern, wenn nicht ganz reiche Eltern bei vielen Kindern über die Last des aus Eigenem zu entrichtenden Schulgeldes der Schule, den Lehrern und den Kindern selbst gehässig werden, die ihnen eine oft unerschwingliche Last wenigstens für den Augenblick auflegen. Wie können solche Eltern ihren Kindern Liebe und Achtung für die Schule und die Lehrer beibringen? wie kann von solchen Kindern eine gute Wirkung von dem Schulbesuch, wie ein Eifer dazu erwartet werden, wo sie von den Eltern darüber nur klagen und schimpfen hören? Ganz anders wird es werden, wenn die Schulgelder aus dem allgemeinen Säckel für den ersten allgemeinen Unterricht entrichtet werden.

Jeder wird seine Kinder eifrigst anhalten, daß sie die Schule besuchen, sie anmahnen, den Lehrer zu lieben und zu achten, der auch nicht mehr Ursache haben wird, gegen ein oder das andere Kind sich gehässig zu zeigen, weil die Eltern nicht bezahlen. Dadurch nur wird es dazu kommen, daß an dem allgemeinen Unterricht alle Kinder mit mehr Liebe und Eifer Theil nehmen, und ihnen auch die beste Wirkung zukommt, die, wenn sie in der Jugend verloren geht, keine guten Früchte bringen

kann. Vor allem möchte dann das Gemeindevermögen dazu geeignet gefunden werden, besonders von den Waldungen, die bisher nicht immer das eingetragen haben, was sie ertragen können, wenn sie nun fruchtbringender gemacht werden wollen.

Wird der Unterschied weiter zwischen Holz und Land bei der Theilung angeordnet, so möchte kein Anstand obwalten, daß nicht jedes Gemeindeglied in die Theilung stimmen werde, wo der Nutzen mit der Umänderung wenigstens im größeren Maaße vorzusehen wäre. Sollten solche Umänderungen nicht mit offenbarem Vortheile vorgenommen werden wollen, wird es auch wohl immer besser seyn, wenn die Theilung unterbleibt. Der gute Boden trägt auch mehr Holz.

Wo nach einem Vorschlag alle Gemeindeglieder, welche zur Zeit der Vertheilung vorhanden sind, einen gleichen Antheil durchaus vom Lande erhalten, wogegen nichts einzuwenden seyn wird, weil das Land der Gemeinde gehört, diese aber als nicht physische Person es nicht bearbeiten kann — so wird dieses das beste Mittel seyn, auch den sogenannten Kleinen ohne Eifersucht der Großen, Land zu verschaffen, und zwar auf dem rechtlichsten Weg.

Von dem Antheil am Holze aus zu kleinen Waldungen, die die Gemeinde nach §. 33, wenn sie lästig wären, verkaufte oder abräumte und vertheilte, könnte auch ein Fond für das Schulgeld gemacht werden, daß man nicht brauchte, dieses in allem Verdruß von Einzelnen zusammen zu sammeln. Gemeindelasten anderer Art, die dadurch mehr auf die einzelnen Mitglieder verfielen, können und werden doch immer leichter beigetrieben und williger ersetzt.

ad §. 37.

Daß die Theilnehmer am Lande auch den dieses treffenden Antheil an Lasten übernehmen, wird so billig

seyn, als daß der Gemeinde das frühere Nebeneinkommen aus dem Walde verbleibe, wo nur die Gemeindeglieder den Nutzen für sich nach der Theilung beziehen. Daher wird es auch nicht unbillig noch ungerecht seyn, wenn jeder Theilnehmer am Lande noch einen mäßigen Bodenzins, wie beantragt ist, übernimmt. Einen stärkern Bodenzins auch denjenigen Gemeindegliedern aufzulegen, welche vom Walde bisher keinen Nutzen hatten, oder nur an der Hauptnutzung nicht Theil nahmen — weil doch an der Weide wenigstens gewöhnlich alle Theil haben, wohl auch an der Streu — halte ich nicht für Recht, wenn man nach dem aufgestellten Grundsatz, daß der Boden immer der Gemeinde eigenthümlich gehöre, auch alle Gemeindeglieder daran gleich Theil nehmen lassen will. Diese können auf diese Unterlage nicht erst das Land kaufen müssen, und es müssen schon Aller Anspruchsrechte auf den Boden gleich gegründet angenommen seyn, wo man Jeden am Lande will Theil nehmen lassen, der in der Gemeinde sich befindet, sonst würde man ja mit Unrecht den übrigen Theilnehmern am Holze das Land entziehen, welches man den nicht Waldberechtigten einräumen wollte. Es wird daher genügen, wenn nach dem höhern oder geringern Werthe des Landes vor der Kultur 12 kr. bis zu 1 fl. an Bodenzins auf das Tagwerk gelegt wird. Die Steigerung mag von 12 kr. anfangend, für den, den geringsten Werth haltenden Grund unter 20 fl. und so weiter im Werthe für jede 10 fl. steigend, um 6 kr. höher angenommen werden. Es mag schon in manchen Gegenden Land vorkommen, das sich pr. Tagwerk auf 100 fl. im Werth zu diesem Zweck erhebt.

Es würde auch die Aufmunterung zu solchen Kulturen ersticken, wenn die Auflagen zu hoch gestellt würden. Wenn jedoch diesem Bodenzins der Ertrag so gesteigert werden kann, daß er das volle Schulgeld ersetzt, das bisher von den Eltern der Schulkinder aus Eigenem be-

zahlt werden mußte, mag man den Bodenzins auch nach Verhältniß des Ertrags des Landes erhöhen. Diese Art Auflage auch auf sonst getheiltes ödes Land wird durch die Verwendung zum beregten Zweck immer wohlthätig werden und bleiben. Die Kinder selbst werden nach vollständiger Aufklärung um so mehr gereitzt werden, an dem neuen Grundstücke mit desto mehr Fleiß und Liebe zu hängen.

ad §. 38.

Diese Verfügung wird aus dem allgemein niedergelegten Grundprinzip ganz für sich ohne weitere Erörterung folgen.

ad §. 39.

Daß jede Wirthschaft durch eine schickliche Arrondirung haupsächlich bei Waldungen Vorschub erhalte, ist allgemein als richtig anerkannt, eben so wenig wird man zweifeln, daß nicht durch eine Vereinigung von Gemeindewaldungen viel Gutes gestiftet werden könne. Es wurde bisher im Allgemeinen wenig angeregt, noch weniger unterstützt, und die Umstände, die damit verbunden gewesen sind, haben es sicher auch erschwert, daß weder Gemeindeverwaltungen, noch die Oberaufsicht sich darauf einlassen wollten. Es wird demnach nicht überflüssig, sondern sehr vortheilhaft seyn, wenn in diesem Punkt den Gemeinden mehr Freiheit eingeräumt wird, und alle, welche mit der Verwaltung zu thun haben, darauf unter Feststellung gewisser passender Normen aufmerksam gemacht werden, um keine schickliche Gelegenheit zu versäumen.

Das Nemliche gilt von der Verwendung besonderer Holzstücke, welche über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgewachsen sind und besonders gut bezahlt werden, daß diese auch zu diesem Zweck des größern Vortheils nur öffentlich verkauft werden.

Manche Gemeinde macht sich gar nichts daraus, zum Behuf eines nöthigen Bedürfnisses, wozu Stücke von 2, auch unbedeutenden 3 Stämmen tauglich wären, die die schönsten Stämme zu verwenden, deren Erlös von einem einzigen das ganze Bedürfniß hätte viel vortheilhafter bestreiten können, wo der Verkauf solcher Stämme erst weitläufig müßte nachgesucht werden.

ad §. 40.

Aus dem hier in Antrag Gebrachten wird noch klärer hervorgehen, warum man eine gewisse Ausdehnung der Waldungen zur festen Norm im Anhalt bei allen Vorkommenheiten begutachtet.

Wo Waldungen unter hundert Tagwerk nicht als so wichtig erkannt werden können, daß sie einen eigenen vollständigen Schutz ertragen, so wird die Gemeinde bei solchen auch durch Verminderung an den Schutz- und Verwaltungskosten, die sonst auf sie gewendet werden müßten, nicht allein nichts verlieren, sondern noch gewinnen, und zwar um so mehr, wenn schon an und für sich getrennte Waldstücke zur Ablösung verwendet werden, welche außerdem zum Behuf der Bestreitung der Holzrechte von der Gemeinde nur lästig verwaltet werden müßten, ohne daraus einen Vortheil zu haben.

Wo aber noch 100 Tagwerk nach der Ablösung der Waldrechte übrig bleiben, würde die Gemeinde — wo sie auf eine solche Ausdehnung von Waldungen einen besondern Schutz, wie weiter unten vorkömmt, der nicht wohl zu erlassen seyn wird, doch besorgen muß — an den Schutz- und Verwaltungskosten nichts gewinnen. Daher möchte auch in solchen Verhältnissen keine Ablösung mit Grund und Boden zu gestatten seyn.

Ein Holzrecht, so bald es bestimmt ist, kann bei geregelter Verwaltung dem Walde nichts schaden. Das Holz würde doch auch auf andere Art gehauen werden;

der Ertrag an Masse des belasteten Waldes kann dadurch nicht leiden, wenn auch die Geldeinnahme sich vermindert.

Diese kann aber auch mit der Zeit bei verbessertem Waldzustand für den Eigenthümer größer werden, welches bei einmal hingelassenem Grund und Boden nicht mehr möglich ist.

Eben so verhält es sich mit den Weide-, Streu- und andern Nebennutzungsrechten, daß diese dem Walde, so bald sie auf den Gebrauch nach dem ursprünglichen Erwerb oder die allgemein anerkannte gesetzliche Unschädlichkeit zurückgeführt seyn werden, wenig schaden. Wenn die Kosten auf einen solchen Wald sich doch wenig durch eine solche Ablösung vermindern können, auch allgemein solche Rechte noch viel zu hoch von den Berechtigten angeschlagen werden, daß selten eine billige Vereinigung darüber zu Stand zu bringen seyn wird: so möchte am besten seyn, Ablösungen dergleichen Nebennutzungsrechte mit Ueberlassung von Grund und Boden von Gemeindewaldungen nicht zu gestatten, statt sie gar fördern zu wollen.

Wenn an den Verwaltungs- und Aufsichtskosten nichts bei einer Ablösung in Natur von einem einzelnen für sich ein Ganzes bildenden Walde erspart werden kann, auch der Vortheil, welcher aus der Ueberlassung eines getrennten Waldstücks hervorgienge, hier wegfällt, so möchte es nicht ungereimt erscheinen, darüber eine besondere Verfügung zu beantragen.

In dem Fall, wo die Gemeinde an den Verwaltungs- und Aufsichtskosten durch die Abgabe eines Theils solchen Waldes, um den übrigen von einer Last zu befreien, deren periodisch ständige Befriedigung größere Unkosten verursachte, an diesen Kosten schon einen beträchtlichern Theil gewönne, möchte nicht wirthschaftlich für sie gesorgt seyn, wenn sie sich nicht eine solche Erleichterung ohne sonstigen Schaden sollte machen dürfen.

Der Gemeinde-Haushalt kann in Hinsicht der Vermehrung und Verminderung der Einnahmen und Ausgaben billig nicht anders, als ein Privathaushalt behandelt werden.

Man will ja nur den Vortheil, einen begründeten Vortheil Aller in dem Kulturgesetze Betheiligten befördern.

Wo jedoch bei den Gemeinden ganz geringe Vortheile bei Ablassungen von Gemeindegrund gewöhnlich gar bald verschwinden, eben solche Nachtheile sich in vielen Fällen durch gute Verwaltung des Grundeigenthums im konkreten Fall wieder ersetzen lassen, möchte wohl kein Anstand obwalten, um diesen §. anzunehmen.

ad §. 41.

Alles was schon in den vorhergehenden §§. 33 bis 40 über die Gemeindewaldverhältnisse angeführt ist, wird sattsam darthun, daß der volle Schutz solcher Waldungen gar nicht gleichgültig seyn könne.

Nur bei vollkommenem Schutz wird ein solcher Wald bestehen können, sich nicht in eine Oedung verwandeln, sondern der Gemeinde gute Früchte bringen, wie jedes andere Grundeigenthum.

Was daraus wird, geworden ist, wenn den Gemeinden die Aufsicht in der Ausdehnung und Person zu bestellen überlassen ist, weiß jeder Unbefangene, selbst wie geschoren und gehindert die billigen rechtschaffenen Ortsvorsteher von dergleichen Gemeindegliedern sind, bis jene es erlangen, nur etwas für die Aufsicht zu Stande zu bringen, da gar viele Gleichgültige auch ohne unlautere Nebenabsichten es nicht der Mühe werth halten, vieles auf dergleichen Anstalten zu verwenden.

Wo erst eigennützige Privatabsichten mit unterlaufen, die in jeder Gemeinde den größten Theil der Insitzer beseelen, wie mag es da um den Schutz stehen, wie mag man da erwarten, daß freiwillig nur das Nothdürftigste

geschehe? Das Maas, in dem ich die Veranlassung zu Kosten über die Gemeindewaldungen, in Antrag brachte, kann sicher nicht übertrieben genannt werden, wo es durchaus nur auf dem daraus hervorgehenden Gewinn berechnet ist.

Es wäre freilich hart, wenn man den Gemeinden schwere Kosten darauf machen wollte, welche nicht im Verhältnisse des erwartet werden kommenden Vortheils wären.

Wird sich jede Gemeinde ernstlich bemühen, *eine Aufsicht* in Vereinigung von Privaten und *Nachbargemeinden* aufzustellen: wird es sicher nicht an Theilnehmern fehlen, welche in noch größerer Gemeinschaft die Sache willig erleichtern helfen werden. Denn vorüber ward dem bisher nur von Gemeindeverwaltungen wie von Privaten, welche Waldungen besitzen, geklagt, und was konnte beim Gesuch zur Erlaubniß um Umwandlung des Grundstücks kräftiger und wahrer angeführt werden, als daß jeder von dem Holze nichts davon bringe? Daß der Wald zu wenig eintrage, konnte in kurz vorgegangener Zeit nicht immer mit Grund angeführt werden, wurde auch weniger berührt, wo der Wald immer ein Vermögensstück ist, das der größte Theil der Staatsbürger liebt. Nur die Unsicherheit im Genuß der Erndte nach *langem* hoffnungsvollen Warten benimmt jedem die *Lust, mit* Waldungen zu thun zu haben.

Wenn der Hüther aus der Gemeinde selbst gewählt ist, wird es nicht gut seyn, ihn mit Holz oder Nebennutzungen besonders mit Streu auch nur *Theilweise* zu belohnen. Dieses würde zu allen Unterschleifen von ihm und Anderen Veranlassung geben, da er nicht genug übersehen werden könnte, wenn er sich selbst aus dem Walde etwas zueignen dürfte, aber nicht darin zu weit giengen, wo die übrigen Gemeindeglieder zum eigenen Vortheil bei gleichem Zulangen ihn weniger daran hindern würden.

Bei

Bei einem voll besoldeten Schützen wird dieser Uebelstand weniger zu befürchten seyn, wo alle Gemeindeglieder aus Eifersucht ihm nichts nachsehen.

Wird noch für den Schutz im allgemeinen nach dem schon vorgesagten gesorgt, so werden sich bald die Früchte zeigen, durch welche alle Waldbesitzer angeifert werden werden, den Aufwand darauf nicht zu achten, der durch Vereinigungen nie zu hoch zu stehen kommen kann.

Die verschiedenen Modifikationen in den drei Absätzen werden kaum mehr einer Erläuterung bedürfen.

ad §. 42. und 43.

Ohne öffentlichen Glauben zu erhalten würde ein solcher Waldschütz wenig nutzen.

Wo nach dem Kulturgesetzesentwurf alle in die Landeskultur einschlagenden Gegenstände unentgeldlich amtlich bearbeitet werden sollen, wird die Foderung des Erlasses dieser Kosten für das erste Mittel zum Zweck nicht übertrieben erscheinen.

Dazu wird hauptsächlich dem Schützen zu wissen nöthig sein, an wen er sich zu halten habe.

Daß er dem untergeordnet seyn müsse, welcher ihn unmittelbar aus besonderer Verwandschaft mit dem Gegenstand vorgeht, wird sich von selbst verstehen, wo ohne solche Unterordnung der gute Zweck verlohren wäre, wenn nicht

ad §. 44.

dem Verwalter selbst die Aufsicht mit anvertraut ist, wogegen man von Seite der höheren Forstverwaltung des Staats so wenig einwenden sollte, als nicht der Staatsdienst selbst darunter leidet; welches selten der Fall bei minder ausgedehnten Gemeinde- und Stiftungswaldungen in einem Revierumfang sein wird.

Der Staatsd'enst kann in vielen Fällen noch dabei gewinnen, weil der Andrang zum Aussensein vermehrt wird, und die Gelegenheit zum Entdecken mancher Unterschleife aus den Staatswaldungen dadurch mitgegeben ist.

ad §. 45.

Wenn Eigenthümern das Pfänden in ihrem Eigenthum nicht verwehrt werden kann, wird es nicht wohl den Theilnehmern an einem Vereine zu einem gemeinsamen Zweck zu untersagen seyn, an dem alle Interesse haben.

ad §. 46.

Wie oben schon der Schutz gesondert behandelt wurde, hat man darauf hingedeutet, daß zwischen diesem und der Verwaltung ein Unterschied wohl beachtet werden müsse.

Jede Gemeinde hat dazu noch besondere Anweisung um so mehr vonnöthen, als nicht immer diejenigen, welche das mehreste Interesse an den Waldungen haben, welche im größten Kredit bei den Gemeindemitgliedern in Anbetracht der Geschicklichkeit und Erfahrung in diesem Punkte stehen, die Vorzüglichsten sind, deren Rath man ohne Prüfung trauen darf.

Wo noch gar viele in den Gemeinden nur den augenblicklichen Vortheil in's Auge fassen, daß es noch geschwinder mit den Waldungen rückwärts gehen würde, als es bisher damit mehrentheils nicht vorwärts gegangen ist, wird man eine besondere hinlänglich qualifizirte Verwaltung nur als das Mittel, das oft sehr bedeutende Gemeindevermögen zu erhöhen, anerkennen.

Es wird daher auch nichts Anderes übrig bleiben, als daß nur solchen Individuen, welchen der Staat oder ein Standesherr bedeutendere Waldungen anvertraut hat;

nach §. 42. zur Verwaltung gelangen, welchen sie auch am besten gelegen sind, und sie um das Billigste verwalten können, wenn nicht schon eigene Revierförster dafür bestellt sind.

Man wird es auf keine andere Art so leicht dahin bringen, die Verwaltung so wohlfeil und fruchtbringend zu erlangen.

Bei Aufstellung vom besonderen Schutz- und Verwaltungs-Personal werden mehrere weitschichtig von einander gelegene Waldungen in einem Verwaltungsbezirk zusammen gezogen werden müssen, um einen Verwalter als selbstständig nur mäßig besolden zu können. Dabei wird es wohl an ganz geschickten geübten Subjekten fehlen, die man dazu verwenden könnte, so wie die Gemeinden und Stiftungen auch die Last der Pensionen für im Dienst untauglich werdende Individuen, für die Ausgedienten, und ihre Hinterlassenen sich aufhalsen würden. Welches ich nur als hauptsächliche Anstände gegen eigens für Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen aufzustellende Verwalter werde aufzuführen haben.

ad §. 47.

Was würde ein Wirthschaftsplan helfen, ohne welchem nach billiger Anerkennung der Königl. Regierung und des Landtagsausschusses sicher ein Chaos in den Gemeindewaldungen verbleiben würde, wenn jener nicht gehörig bewacht, ganz nach dem Geiste der Anleitung, die nur durch Gewandtheit und Erfahrung für alle Fälle gemacht werden kann, zur richtigen Anwendung auf die beste Formung gebracht würde.

Würde ein nach mehreren Jahren kontrollmäßiger Wirthschaftsplan zur Kontrolle selbst nicht mühsamer und kostspieliger sich herstellen, daß er die Verwaltungskosten auf mehrere Jahre im Voraus schon in Anspruch nehmen würde, statt daß bei der in Antrag gebrachten Verwal-

tung der Plan viel einfacher entworfen, ja nach und nach erst ohne viele Umstände und Vorarbeiten nach dem Bedürfnisse der Gemeinden, welches hier die Hauptgrundlage seyn soll, in die Waldungen selbst hineingebracht werden kann?

Fände sich ohne hinlänglich erfahrene Verwaltung nach angestelltem Kontroll, welcher nicht versäumt werden dürfte, und dadurch, daß diese Waldungen unter oberforstpolizeilicher Aufsicht doch stehen sollten, auch eingeräumet ist, eine große Abweichung vom Plan, die man wohl häufig antreffen würde, wo die gesonderte Forstverwaltung mehr von dem zeitlichen Interesse der Gemeinde abhängig wäre: so wäre nichts weiter nöthig, als einen dergleichen Plan frisch anzufertigen, neue schwere Auslagen darauf zu verursachen, die öfter vonnöthen sein würden, und bei denen nur die Bearbeiter gewinnen, die Gemeinde und Waldungen verlieren würden, weil ohne leitende Aufsicht nichts Ordentliches in der Ausführung gedeihen kann.

Die §. §. 48. 49. und 50. werden als bereits anerkannt keinem Zweifel unterliegen.

Ich finde nur diensam mich über den Punkt der Remuneration des Königl. Forstpersonals für die besondere Bemühung mit dieser Verwaltung auszusprechen, daß *auch* darüber eine allgemein gültige Norm nach einem *billigen* Maasstab angenommen werde, weil die schon früher angenommenen Remunerationsarten heftig angefochten wurden.

Die Besoldungen der Holzwächter oder Schützen werden sich durch Beiträge von mehreren, welche deshalb sicher in einen Verein auch zum Schutz der übrigen Feldfrüchte tretten werden, billig herstellen.

Mit Bestimmung einer durchaus gleichen billigen Remuneration für die Verwaltung ist es aber schon bedenklicher.

Gehe

Gehe man die Arten der Vergütungen durch, so hat bisher jede etwas willkührliches, bedenkliches, gehässiges, mangelbares oder drückendes an sich gehabt.

1) Drückend für den Augenblick daher auch gehässig ist die Remuneration, wenn man sie nach der Morgenzahl annehmen will, so gerecht und passend sie für sich der ersten Ansicht nach herstellen wird.

Man muß bedenken, daß eine große Fläche lange keinen Ertrag abwerfen kann, wenn sie ruinirt ist. Sie erfordert dann noch besondern baaren Aufwand, der späte Früchte trägt.

Wenn in solchen Fällen beim Entgang aller Einnahmen, noch für die Verwaltung eine baare Auslage von Bedeutung dazu kommt, wird es schwer sie zu berichtigen, sie wird gehäßig und drückend.

2) Von der wirklichen Einnahme selbst, wie sie jeder Zeit sicher giebt, einen verhältnißmäsigen Theil für die Verwaltung auszusetzen, sogenannte Tantiemen zu bestimmen, hielt man daher lange für das Beste, weil jeder leichter und lieber bezahlt, wenn er baare Einnahme hat: allein es hat auch seine Schattenseiten noch mehr wie die Art bei 1. Sie läßt zu viele Lücken offen, und gehet zu weit, ist daher mangelbar und willkührlich.

Wenn, wie oben gesagt wurde, lange nichts verkauft werden kann, hätte die Zwischenverwaltung nichts für ihre Mühe, welche von dem schlechtesten leersten Walde am mehresten in Anspruch genommen ist. In dieser Art könnten viele säen, was Einer, Wenige erndten würden.

Endlich liefert sie auch zu viel Reitz, um die Waldungen augenblicklich aus eigenem Interesse des Verwalters zu sehr auszunutzen, und hält selbst den redlichsten uneigennützigsten Verwalter nicht vom Vorwurf frei; daher ein großer Theil des Forstpersonals die Art der Vergeltung gar nicht wünschen wird.

Es möchte demnach wohl am besten seyn, in dieser Hinsicht aus beiden das Mittel zu Grund zu legen, und sowohl mit Rücksicht auf die Ausdehnung nach der Tagwerkzahl als auf den Ertrag eine Besoldung für auszumitteln, die eines jeden Bemühung belohnete.

Ganz gleich wird man es nie treffen, daß nicht ein Verwalter doch mehr der andere weniger für alle Mühe entschädigt würde. Allein daran kann man sich so wenig stören, als daran daß auch der eine Verwalter bei gleicher Obliegenheit mehr verdient als ein anderer, durchaus gleiches Einkommen haben.

Wo ein Revierförster mit Gemeinde- und Stiftungswaldungen eine Zeit lang bei geringer Einnahme sich viel geplagt, und Gutes gestiftet hätte, könnte er ja endlich zur Belohnung dahin versetzet werden, wo er bei geringerer Mühe mit den Staatswaldungen um so bedeutendere Gemeinde- und Stiftungswaldungen von größerem Ertrag zu versehen erhalten würde.

Eine solche Anordnung kann nur den Eifer rege machen, und unterhalten, daher weder den Staats noch Gemeindewaldungen anders als zuträglich seyn, weswegen sie alle Eifersucht dagegen aus dem möglichen Vorwand beseitigen wird, daß man das Königl. Forstpersonal nicht auf Kosten der Gemeinden und Stiftungen wolle dotiren lassen.

Es würde demnach die Remuneration für die Verwaltung aus zwei Gegenständen zusammen gesetzt entnommen werden müßen, als

1) der Morgenzahl nach in einer bestimmten jährlichen Summe von jedem Tagwerk durch das ganze Königreich gleich, dann

2) dem Ertrag nach in gewißen Prozenten oder Tantiemen vom ganzen Ertrag.

Diese Prozente dürften aber nicht nach jeder jährlichen Einnahme besonders, sondern nach dem summari-

schen Massenertrag auf Nachhalt nach dem Wirthschaftsplan ohne viele Umstände berechnet, und müßten als ein fixes jährliches Quantum angenommen werden.

Die Berechnung wäre nur nach Klaftern ohne Unterschied zwischen Nutz- Bau- und Brennholzklaftern herzustellen im Anschlag aller Klaftern nach einem Mittelpreis.

Ein Beispiel wird das Ganze klärer machen.

Der Wald sey 100 Tagwerk groß wären für die Verwaltung zu entrichten

1) p. Tagwerk 4 kr. nach der Ausdehnung		6 fl. 40 kr.
2) für 50 Klafter jährliche Abgabe ad 3 fl. p. Klafter zu 4 Prozent	. . . .	6 fl. — kr.
p. Jahr	in Summa	12 fl. 40 kr.

Zweites Beispiel von 100 Tagwerk.

1) p. Tagwerk 4 kr.	. . . .	6 fl 40 kr.
2) für 50 Klafter Abgabe ad 1 fl. zu 4 Prozent		2 fl. — kr.
für das Jahr festbestimmt —		8 fl. 40 kr.

Auf diese Art würden sich die Anslagen auf die Verwaltung allenthalben mit dem Ertrag in ein ziemliches Gleichgewicht stellen, und keiner da umsonst sich bemühen, während dort ein anderer bei weniger Mühe viel Einnahmen hätte; auch wird keine Verwaltung gedrungen seyn, des eigenen Nutzens wegen mehr zu hauen oder theueres Holz zum Schaden der Waldungen außer den Hieben zur voreiligen Verwerthung auszusuchen

Indessen will ich die Summen der Ansätze selbst, welche ich nur der bessern Anschaulichkeit wegen beigesetzt habe, gar nicht als unveränderlich angegeben haben, sondern ihre Ausmtttlung im richtigsten Maas weiterem Ermessen überlassen.

Man kann wohl die Verwaltungskosten aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen p. Tagwerk ganz eingleichen, daß sie durchaus auf einen Preis zu stehen kom-

men, wenn man die Prozente dort vermindert wie sich der Werth des Holzes vermehrt, allein damit würde man wieder das umgewendete Verhältniß in der Besoldung herbei führen gegen das von mir in Antrag gebrachte, weil dann die Waldungen, aus welchen das Holz wohlfeilee verkanft wird, mehr zu entrichten hätten, als jene, woraus das Holz theuerer verkauft wird; und es eben so viel seyn würde, als wenn man die Besoldung oder Remuneration einzig der Morgenzahl nach ausgemittelt hätte.

Das Uebrige von den §. §. 49. 50. und 51. giebt sich aus allem Vorgesagten von selbst. Warum sollte nicht auch das Land von Pfarr- und Schulwaldungen auf's Beste benutzt werden dürfen.

Nachträglich

finde ich noch nöthig, meine Ansicht über die Jagd wegen der aus derselben hervorgehenden Flurbeschädigungen hier niederzulegen.

Mit der Jagd bestehen wirklich ganz besondere Verhältnisse.

Die Jagd soll den Feldfrüchten nichts schaden, gar nichts; sie soll aber doch einen Ertrag liefern.

Man nimmt sie sogar in Selbstverwaltung, wo sie nicht augenblicklich theuer genug bezahlt werden will.

Ist sie theuer verpachtet, soll der Pächter für allen Schaden stehen, welchen auch ein Paar unschuldige Häßchen anrichten.

Dieser Pächter soll dafür sorgen, daß gar kein Schade durch Wild angerichtet werde, darf aber ja den Wildstand nicht vermindern, er muß die Jagd in vollem Stand erhalten.

Gewiß nichts als Widersprüche mit sich selbst.

Privatjagdbesitzer wie der Staat müssen doch ein Recht hergebracht haben, daß sich ihr Wild auf fremdem

Eigenthum, worauf sie die Jagd zu geniesen haben, ernähren dürfe.

Wenn auch ein Uebermaas an Wildpret gar nicht gerechtfertiget werden kann und will: so sollte doch, wo nur einige Getreidhalme in der Jugend abgebissen, einige Rüben angenagt oder verzehrt sind, der Jagdberechtigte oder Nutznieser nicht in Anspruch genommen werden können. Etwas Atzung, ja die für einen mäsigen Wildstand erforderliche muß der Eigenthümer einer von jeher im Freien ausgeübten Jagd mit dieser doch ansprechen können.

Ist dieses nicht so, so sollten auch alle Jagden nicht anders verpachtet werden, als daß der Pächter verpflichtet wäre, sein Wild voll zu ernähren, und gar nicht in die Feldflüre einwechseln zu lassen. Denn es kann auch darüber Klage erhoben werden und wird erhoben, wenn nur ein oder wenige Stücke Wild über eine Saat oder weiter gediehene Frucht hingezogen sind, wo nach dem Gesetze — welches ohne vielfältige weitläufige Neckereien der Güterbesitzer nicht im geringsten wird moderirt werden können — aller Schade ohne Ausnahme von dem Jagdinhaber ersetzt werden soll.

Ist man nicht schuldig, das Recht auf die Ernährung des Wildprets auf fremdem Eigenthume ohne alle Entschädigung aufzugeben, oder will man dieses nicht freiwillig, so wäre wohl eine Entschädigung dafür zu fordern billig und rechtlich, so wie man Entschädigungen für andere dem Feldbau lästige Rechte bei deren Aufhebung zuläßt.

Ein vom Wildefrüher — wo das Jagdrecht noch voll in Anspruch genommen wurde — leicht Schade leidender Acker ist nicht so theuer gekauft worden, wie der im Werthe steht, an dem kein Schade von daher mehr zu befürchten ist.

Man könnte also wohl behaupten, daß jeder Ackerbesitzer so viel, als er durch die sichere Abwendung alles

Wildschadens an seinem Grundstücke gewinnt, auch dem Jagdbesitzer für Aufhebung der Jagd abtragen müsse, wie er andere wohl hergebrachte Lasten gleichfalls billig abkaufen muß.

Denn so könnte auch ein Besitzer eines am Wald gelegenen Grundstücks alle Bäume verzaunt verlangen, weil sie ihm Schaden bringen. In Frankreich ist man darauf weiter eingegangen gewesen, als man in diesem Punkt nach dem neuesten Forstgesetz schon wieder Beschränkungen gegen die Ackerbesitzer machte; und ich glaube, daß dieses ganz Recht sey, weil das Abraumen der Waldungen an den Feldern weg kein Ende nehmen, wo immer das Feld dem Walde näher gerückt werden würde, wenn man nicht zwischen beiden leere Stellen lassen wollte; und weil natürlich ein Acker am oder im Walde niemals den Werth hatte, als ein davon nicht leidender; somit auch auf ersteren ein geringeres Kapital angelegt ist, als auf einem in der letzten Lage.

Doch wo die Jagd dem Besitzer in der Regel, wo er sie allgemein selbst geübt hat, sehr wenig eintrug und noch einbringen würde, mag wohl die Entschädigung auch nur nach dessen Nutzen mit veranschlagt werden wie die Viehhuth, weil Niemand eine höhere Entschädigung in Anspruch nehmen kann, als so weit er mit der Weglassung des benutzten Gegenstandes verlieret besonders wo es sich um Föderung des allgemeinen Besten handelte.

Sehr billig und Recht mag es immer seyn, wenn die Entschädigung nach dem entgehenden Schaden einer und dem zugehenden Nutzen der andern Seite eingeglichen wird.

Auf diesen Grund würde denn immer eine Entschädigung für volle Sicherung vor allem Schaden zu fodern nicht Unrecht seyn, und diese auch ganz billi ausgemittelt werden können.

Was wäre nun der weiter sichere Erfolg bei solcher Entschädigungverabreichung?

Kein anderer als daß dann

1) entweder alles Wildpret weggeschossen werden müßte, daß kein Vogel verschont werden könnte, oder man müßte

2) das Jagdrecht jedem Besitzer auf seinen Grundstücken gegen den Abtrag einräumen.

Ersteres wäre sicher Versündigung gegen des gütigen Schöpfers Schöpfung.

Letzteres würde allem Unfug, aller Liederlichkeit, und Gefahr Thür und Thore öffnen, aus welchen Ursachen man schon wohlweis nicht jedermann zur Pachtung von Jagden zuläßt.

Wo besonders das Forst- und Jagdpersonal nach vieler Meinung keine Jagden in Pacht erhalten solle, weil dieses gewöhnlich am leichtesten Wege findet, von Entschädigungsklagen sich los zu machen: wüßte ich nicht, wie besser geholfen werden könnte, als wenn alle Jagden auf den Feldflüren mit allen darin liegenden kleinern Waldungen der Privaten und Gemeinden, so weit diese nicht mit einem Staatswald ein Ganzes bilden, an Jagdpachtfähige Privat- und Dienstpersonen mit Ausschluß des Königl. Forstpersonals verpachtet; dagegen alle Jagden in den Staatswaldungen und den mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehenden anderen Waldungen dem Königl. Forstpersonal ausschließlich in einem billigen festen Anschlag überlassen würden.

Das Forstpersonal von dem Gebrauch der Jagd ausschließen, hiese gerade zu, demselben das sicherste Mittel zum Zweck entziehen wollen.

Es muß zwar nach seinen aufhebenden Pflichten den Wald voll schützen bei Tage wie zur Nachtszeit; allein wenn man den Reitz auf eine so unschuldige Nebenart ohne besondern Aufwand oder sonstigen Verlust stark er-

höhen kann, wo jedermann weiß, daß der Jagdausüber öfter zu allen ungewöhnlichen Stunden an ganz versteckte Orte, wohin ihn nur die Jagd zieht, hinkommt: so wird man keinen Anstand nehmen, diesen Antrag gut zu heisen.

Bei dieser Jagdnutzung möchte — ohne sich gegen die Natur und ihre Beobachter zu versündigen — der Flurschade so viel wie möglich beseitiget werden, indem bei dem sich durchkreutzenden Interesse der Theilnehmer kein übermäsiger Wildstand zu befürchten sein kann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ziment, Johann Philipp,

Ideen über ein allgemeines Kulturgesetz, wie es in forstlicher Hinsicht seyn soll, für alle Staaten mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern bearbeitet

Nürnberg 1831

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.R.s.v.o.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11772239-0